



Verlautbarungsblatt der



für den Bereich **pflanzliche Erzeugnisse**

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

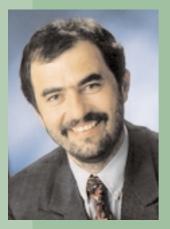
Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000Ausgegeben am 26. Juni 200012. Stück



Merkblatt mit Ausfüllanleitung zum Herbstantrag 2000

Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!



Mit dem neuen Umweltprogramm ÖPUL 2000 wird ein weiterer Baustein der AGENDA 2000 in die Realität umgesetzt. Und wieder einmal ist es eine große Herausforderung für die Bauern, aber auch für die Landwirtschaftskammern und die Agrarmarkt Austria, dieses ehrgeizige Projekt erfolgreich umzusetzen. Die Voraussetzungen dafür waren nicht immer günstig, da die Genehmigung des Programmes durch die Europäische

Kommission mehr Zeit in Anspruch genommen hat, als ursprünglich konzipiert war. Dadurch war unvermeidlich, dass zum Zeitpunkt der Drucklegung für diese Informationsbroschüre und die Formulare eine endgültige Genehmigung des Programmes noch nicht vorlag. Somit konnten geringfügige Änderungen nicht ausgeschlossen werden. Trotzdem haben die Agrarmarkt Austria und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft versucht, bei der Erstellung dieses Verlautbarungsblattes bestmögliche Vorarbeit für eine verlässliche Information zu leisten und gleichzeitig die Vereinfachung der Antragstellung zu ermöglichen.

Die nachfolgende Information soll die Landwirte in die Lage versetzen, die Weichenstellungen für die nächsten Jahre im Umweltprogramm vorzunehmen. Gemeinsam mit diesem Verlautbarungsblatt wird der Herbstantrag für ÖPUL 2000 versandt. Dieser Antrag ist mit personenbezogenen Daten versehen und ergeht an alle Betriebe, die 1999 einen Mehrfachantrag abgegeben haben. Bei der Erstellung des Herbstantrages wurde unsererseits ein besonderer Schwerpunkt auf die Verwaltungsvereinfachung gelegt. So gilt der Herbstantrag für die gesamte Verpflichtungsdauer, womit bei den nachfolgenden Mehrfachanträgen die beantragten Maßnahmen bereits vorgedruckt werden können und es nicht mehr auf Grund nicht angekreuzter Maßnahmen zu Auszahlungsverminderungen kommen kann. Änderungen bei den Verpflichtungen hat der Landwirt somit bewusst anzuzeigen.

Ich muss Sie ersuchen, bei den Angaben für die kommende ÖPUL-Periode sehr gewissenhaft vorzugehen.

Das neue Programm sieht viele Maßnahmen und damit auch eine große Zahl von Differenzierungen vor. Entscheidend ist, dass die eingegangenen Verpflichtungen auch tatsächlich über den gesamten Verpflichtungszeitraum eingehalten werden. Wichtig erscheint mir, dass ein Verfügungsrecht über die bewirtschafteten Flächen möglichst abgesichert wird, um zu vermeiden, dass Nachfolgebewirtschafter während der laufenden Verpflichtungsperiode aus den beantragten Maßnahmen aussteigen oder aussteigen müssen.

Nützen Sie das Informationsangebot der Landwirtschaftskammern, um sich mit den zu beantragenden Maßnahmen vertraut zu machen. Wichtig ist, dass die eingegangen Bedingungen mindestens **fünf** Jahre eingehalten und Veränderungen immer bekannt gegeben werden müssen.

Die Experten der Bezirksbauernkammern werden Sie in bewährter Form unterstützen. Trotzdem ist es erforderlich, dass die vorgedruckten Daten genau überprüft und allfällige Richtigstellungen mit der Abgabe des Herbstantrages vorgenommen werden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass jene Landwirte die im Jahr 2000 in das ÖPUL 1998 eingestiegen sind, verpflichtend - jedoch mit freier Maßnahmenwahl - in das ÖPUL 2000 umsteigen müssen.

Die Vorort-Kontrollen werden auch zukünftig in gewohnter Form durchgeführt. Wobei vor allem hinsichtlich der Überprüfung der Flächen als auch der Aufzeichnungen der vorgefundene Sachverhalt schriftlich festgehalten wird. Durch sorgfältiges Ausfüllen der Anträge und Einhaltung der Verpflichtungen, bei besonderer Berücksichtigung der vermehrt notwendigen Aufzeichnungen, können Probleme bei Vorort-Kontrollen vermieden werden. Dies liegt in erster Linie in Ihrem Interesse, aber auch im Interesse der Agrarmarkt Austria, da eine reibungslose Abwicklung besonders zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Josef PLANK

INHALTSVERZEICHNIS

ALLO	GEMEINE HINWEISE	367
	Genehmigung	367
	Herbstantrag	367
	Abgabetermine	367
	Bewirtschafterangaben	367
	Umstieg	368
	Gleich- oder höherwertige Maßnahmen beim Umstieg	370
	Höherwertige Maßnahmen im ÖPUL 2000	374
	Aufbewahrungspflicht, Meldepflicht	•
	und die wichtigsten Belege am Betrieb	377
MER	KBLATT	380
	Förderungswerber	380
	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	380
	Die Meßnehmen der ÖDIII 2000	201
4	Die Maßnahmen des ÖPUL 2000	381
	Grundförderung	381
	Biologische Wirtschaftsweise	384
	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen	385
4.		386
	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen	386
	Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen	387
7.	Verzicht auf Wachstumsregulatoren	390 390
	Verzicht auf Fungizide	390
	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	390
10.	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
12.	Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen	390 391
13.		392
14.		392
	Silageverzicht in bestimmten Gebieten Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen	392
	Alpung und Behirtung	392
17.		392
18.		393
	Verzicht auf Herbizide im Obstbau	393
	Erosionsschutz im Obstbau	394
	Integrierte Produktion Wein	394
	Verzicht auf Herbizide im Weinbau	394
23.		395
	Integrierte Produktion im gärtnerischen Anbau vom Gemüse sowie	393
24.	von Heil- und Gewürzpflanzen im Freiland auf Spezialkulturflächen	395
25.	·	396
26.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	397
27.		398
28.	•	390
20.	Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung	398
29.		398
	Erosionsschutz im Ackerbau	399
	Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz	399
٥١.	Projekte für den vorbeugenden Gewasserschutz	399
	Prämiensätze der Maßnahmen im Überblick	400
	Kombinatonstabelle	404
ALIC	FÜLLANLEITUNG	407
AU3		405
	Wichtige Hinweise zu Ihrem Vordruck	405
	ÖPUL 2000 Herbstantrag 2000 Seite 1	405
	ÖPUL 2000 Herbstantrag 2000 Seite 2	407
	ÖPUL 2000 Herbstantrag 2000 Seite 4	409

ALLGEMEINE HINWEISE

Genehmigung

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Information war die Genehmigung des Programmplanungsdokumentes für die "Ländliche Entwicklung", in dem das ÖPUL 2000 enthalten ist, noch nicht abgeschlossen. Gegebenenfalls eintretende Änderungen werden Ihnen über Ihre zuständige Bezirksbauernkammer bzw. Landwirtschaftskammer mitgeteilt. Das Verlautbarungsblatt enthält somit rechtlich unverbindliche Aussagen.

Herbstantrag

Das heurige Herbstantragsverfahren ist eine neue Form der Beantragung von Prämien im Zuge des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) und hat den Vorteil, dass die Maßnahmen nur einmal beantragt werden müssen und der Antrag dann automatisch für den gesamten Verpflichtungszeitraum der jeweiligen Maßnahme gilt. Die beantragten Maßnahmen werden in den darauffolgenden Jahren im Mehrfachantrag-Flächen als Serviceleistung vorgedruckt.

Durch Abgabe des Herbstantrages 2000 beginnt mit 01.01.2001 die fünfjährige Verpflichtung zu laufen (Ausnahme: Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter beginnt mit der Anlage der Begrünung).

Das Streichen einer Maßnahme im Mehrfachantrag-Flächen führt zum Ende der Verpflichtung mit allfälliger Rückzahlung bereits erhaltener Prämien für diese und korrespondierende Maßnahmen. Die Förderungsvoraussetzungen müssen jedoch vom Verpflichtungsbeginn bis zum Abmelden der Maßnahme eingehalten werden.

Achtung: Eine Optionsmöglichkeit wie in den Vorjahren mit ÖPUL 95/ÖPUL 98 besteht nicht! Eine Neubeantragung von Maßnahmen im ÖPUL 95 und im ÖPUL 98 ist nicht mehr möglich.

Abgabetermine

Der ÖPUL 2000 Herbstantrag 2000 ist bei Beantragung der Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter" spätestens bis Freitag, den 13.10.2000 (Antragseingang) ausschließlich bei der für ihren Betrieb örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer abzugeben.

Wird die Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter" nicht beantragt, ist der ÖPUL 2000 Herbstantrag 2000 **spätestens bis Mittwoch, den 15.11.2000** (Antragseingang) bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer abzugeben.

Bis zu diesem Termin können Betriebe, die an der Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter" teilnehmen und ihren Antrag bis spätestens den 13.10.2000 (Antragseingang) abgegeben haben, Änderungen vornehmen, sofern diese nicht die Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter" betreffen.

Bei beiden Terminen (13.10. und 15.11.) gibt es keine Nachfrist!

Bewirtschafterangaben

Ein Betrieb kann aus einer oder mehreren Betriebsstätte(n) (= unterschiedliche Betriebsstandorte) bestehen. Von ein und demselbem Bewirtschafter kann nur ein ÖPUL 2000 Herbstantrag 2000 für das Verwaltungszentrum der Betriebe (= Hauptbetrieb) und alle mitbewirtschafteten Betriebsstätten abgegeben werden. Für die Abwicklung ist es von Vorteil, wenn nicht unbedingt getrennt zu haltende Betriebsstätten (z. B. Teilbetrieb Bio) auf den Hauptbetrieb zusammengelegt werden. Im ÖPUL 2000 Herbstantrag 2000 ist unbedingt der Bewirtschafter zum Tag der Antragstellung anzugeben. Bei Änderung des Bewirtschafters ist das Formular "Bewirtschafterwechsel" auszufüllen.

Um Nachteile bei der Auszahlung zu vermeiden, nehmen Sie die Beratung Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer in Anspruch. Achten Sie darauf, dass z. B. bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern oder beim Finanzamt ebenfalls der tatsächliche Bewirtschafter aufscheint.

Umstieg

Ist ein Umstieg von vorhergehenden Umweltprogrammen in ÖPUL 2000 geplant, ist besonders darauf zu achten im wievielten Jahr der Verpflichtung die einzelnen ÖPUL-Maßnahmen des Betriebes sind, da sich daraus verschiedene Varianten für den Einstieg in das ÖPUL 2000 ergeben:

Alle Verpflichtungen sind abgeschlossen (ÖPUL 95): Wenn die fünfjährige (beziehungsweise sechsjährige bei Verlängerung um ein weiteres Jahr) Verpflichtung für alle Maßnahmen des Betriebes im ÖPUL 95 abgeschlossen ist, herrscht bei Einstieg in ÖPUL 2000 freie Maßnahmenwahl. Es ist aber auch möglich, nicht mehr am ÖPUL teilzunehmen. Wurde die fünfjährige Verpflichtung im ÖPUL 95 unter Einhaltung aller Förderungsvoraussetzungen beendet, kann es zu keiner Rückforderung bisher erhaltener Prämien des ÖPUL 95 kommen.

Beispiel:

Im Jahr 2000 hat der Betrieb die "5+1" Regelung wahr genommen und somit die 1995 eingegangenen Maßnahmen um ein weiteres Jahr verlängert. Der Betrieb hat mit folgenden Maßnahmen bisher am ÖPUL 95 teilgenommen:

- ab 1995
- Elementarförderung
- Verzicht Handelsdünger und Pflanzenschutz auf Grünlandflächen (H)
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren (V1)
- Fruchtfolgestabilisierung.
- ab 1996
- Pflege ökologisch wertvoller Flächen

Mit dem Herbstantrag 2000 steigt der Betrieb in folgende Maßnahmen des ÖPUL 2000 ein:

- Grundförderung
- Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel bei Getreide
- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen
- Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter
- Erosionsschutz im Ackerbau
- Pflege ökologisch wertvoller Flächen

Alle Maßnahmen (auch die Maßnahme Pflege ökologisch wertvoller Flächen) sind spätestens mit 31.12.2000 abgeschlossen, deshalb besteht für den Betrieb keine Verpflichtung eine bestimmte Maßnahme fortzuführen.

Die fünfjährigen Verpflichtungen sind nicht bei allen Maßnahmen abgeschlossen (ÖPUL 95, ÖPUL 98):

Wenn nicht für alle Maßnahmen des Betriebes die fünfjährige Verpflichtung abgeschlossen ist, müssen für alle nicht abgeschlossenen Maßnahmen des ÖPUL 95 oder ÖPUL 98 im ÖPUL 2000 gleich- oder höherwertigere Maßnahmen laut Tabelle Seite 370 verpflichtend beantragt und eingehalten werden.

Beispiel:

Im Jahr 2000 hat der Betrieb die "5+1" Regelung wahr genommen und somit die 1995 eingegangenen Maßnahmen um ein weiteres Jahr verlängert. Der Betrieb hat mit folgenden Maßnahmen bisher am ÖPUL 95 teilgenommen:

- ab 1995
- Elementarförderung
- Extensiver Getreidebau (EG)
- Fruchtfolgestabilisierung
- ab 1997
- Biologische Wirtschaftsweise

Mit dem Herbstantrag 2000 muss der Betrieb verpflichtend in folgende Maßnahmen des ÖPUL 2000 einsteigen:

- Grundförderung
- Biologische Wirtschaftsweise

Die Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise ist mit 31.12.2000 noch nicht abgeschlossen und muss daher bei einem Umstieg in das ÖPUL 2000 von einer gleichoder höherwertigen Maßnahme fortgeführt werden, da es ansonsten zu einer Rückforderung der bisher für diese Maßnahme erhaltenen Prämien kommen würde.

Da als Voraussetzung für die Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise die Grundförderung einzuhalten ist, ist auch diese verpflichtend zu beantragen.

Verpflichtender Umstieg bei Neueinstieg/Umstieg oder Neubeantragung einer Maβnahme im Jahr 2000 (ÖPUL 98):

Wenn der Betrieb im Jahr 2000 ins ÖPUL 98 neu ein- oder umgestiegen ist bzw. eine oder mehrere neue Verpflichtungen im ÖPUL 98 neu begonnen hat, so fällt er betreffend Umstieg in das ÖPUL 2000 in die sogenannte "1+5" Regelung (1 Jahr ÖPUL 98 und 5 Jahre ÖPUL 2000). Eine freie Maßnahmenwahl ist möglich, aber es muss auf jeden Fall ein Umstieg in das ÖPUL 2000 erfolgen, da es sonst zu einer Rückforderung der bisher erhaltenen ÖPUL 98-Prämien kommen kann.

Beispiel:

Im Jahr 2000 hat der Betrieb die Maßnahme Pflege ökologisch wertvoller Flächen erstmals beantragt. Der Betrieb hat mit folgenden Maßnahmen bisher am ÖPUL 98 teilgenommen:

- ab 1998
- Basisförderung

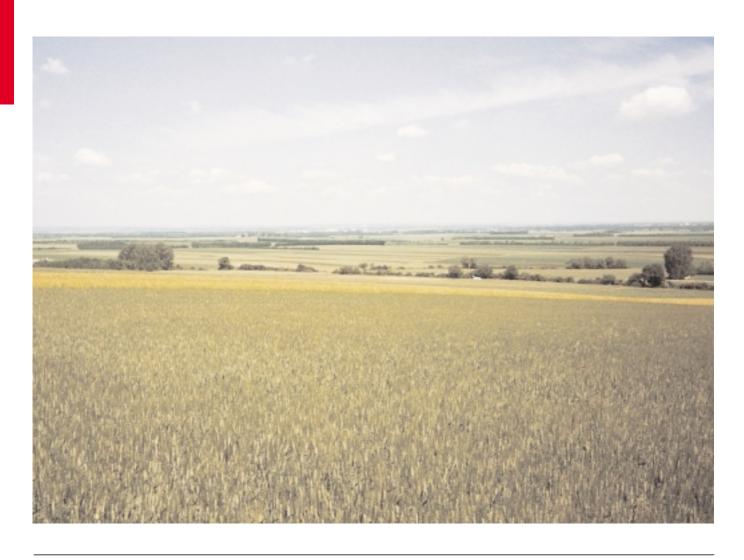
- Gesamtbetriebsverzicht
- Fruchtfolgestabilisierung
- ab 2000
- Pflege ökologisch wertvoller Flächen

Mit dem Herbstantrag 2000 steigt der Betrieb in folgende Maßnahmen des ÖPUL 2000 ein:

- Grundförderung
- Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter
- · Erosionsschutz im Ackerbau

Durch die Neubeantragung der Maßnahme Pflege ökologisch wertvoller Flächen tritt die "1+5" Regelung in Kraft, wodurch der Betrieb verpflichtend in das ÖPUL 2000 umsteigen muss.

Für diesen Betrieb herrscht jedoch freie Maßnahmenwahl, genauso wie wenn alle Maßnahmen abgeschlossen wären. Der Betrieb ist also nicht verpflichtet, bestimmte Maßnahmen im ÖPUL 2000 weiterzuführen.



Als gleich- oder höherwertige Maßnahmen beim Umstieg von ÖPUL 95 oder ÖPUL 98 ins ÖPUL 2000 gelten folgende in der Tabelle angegebene Maßnahmen

ÖPUL 95/ÖPUL 98	ÖPUL 2000
■ Elementar-/Basisförderung	■ Grundförderung
Ç	■ Ökopunkte Niederösterreich
■ Biologische Wirtschaftsweise	■ Biologische Wirtschaftsweise
,	■ Ökopunkte Niederösterreich¹¹ auf Einzelflächen:
	 Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
■ Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde	■ Biologische Wirtschaftsweise
Betriebsmittel auf:	 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
Ackerland	auf Grünlandflächen
• Grünland	 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	■ Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen:
	 Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
■ Integriert kontrollierter Obstbau	■ Integrierte Produktion Obst
	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	■ Biologische Wirtschaftsweise
	■ Ökopunkte Niederösterreich² auf Einzelflächen:
	 Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
■ Herbizidverzicht im Obstbau	Verzicht auf Herbizide im Obstbau
	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	■ Biologische Wirtschaftsweise
	■ Ökopunkte Niederösterreich² auf Einzelflächen:
	 Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
■ Integriert kontrollierter Weinbau	Integrierte Produktion Wein
	 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	■ Biologische Wirtschaftsweise
	■ Ökopunkte Niederösterreich² auf Einzelflächen:
	 Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
■ Integrierte Produktion im Zierpflanzenbau	Integrierte Produktion Zierpflanzen im Freiland
	 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	■ Biologische Wirtschaftsweise
	■ Ökopunkte Niederösterreich² auf Einzelflächen:
	 Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	 Neuanlegung von Landschaftselementen

- T 1.01 . 1.0k .	
■ Fruchtfolgestabilisierung	■ Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter
	■ Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen:
	Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
Extensiver Getreidebau (EG)	Biologische Wirtschaftsweise
	 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	 Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	■ Ökopunkte Niederösterreich
■ Verzicht auf Wachstumsregulatoren	■ Biologische Wirtschaftsweise
auf Ackerflächen (V1)	 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	■ Verzicht auf Wachstumsregulatoren
	■ Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen:
	Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
■ Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und	■ Biologische Wirtschaftsweise
Wachstumsregulatoren auf Ackerflächen (V2)	 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
■ Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und	auf Ackerflächen
chemisch-synthetische	 Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel
Pflanzenschutzmittel auf Ackerflächen (V3)	auf Ackerflächen
■ Verzicht auf chemisch-synthetische	Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen: Pflage älkelegisch wartvaller Elächen
Pflanzenschutzmittel auf Ackerflächen (V5)	Pflege ökologisch wertvoller Flächen Neuenlagung von Landachaftenlagung von Landac
The state of Fig. 2. The state of A. Leadin Lead (VA)	Neuanlegung von Landschaftselementen Richard Landschaftselementen
■ Verzicht auf Fungizide auf Ackerflächen (V4)	Biologische Wirtschaftsweise
	■ Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	■ Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	■ Verzicht auf Fungizide
	■ Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen:
	Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
■ Integrierte Produktion im Gemüsebau (V6)	■ Biologische Wirtschaftsweise
	 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	■ Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	■ Integrierte Produktion im gärtnerischen Anbau
	von Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen im
	Freiland auf Spezialkulturflächen
	■ Ökopunkte Niederösterreich
	•

Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger	■ Biologische Wirtschaftsweise
und flächendeckenden chemisch-synthetischen	 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
Pflanzenschutz im Grünland	auf Grünlandflächen
	Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel
	auf Grünlandflächen
	■ Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen:
	 Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
Extensive Grünlandbewirtschaftung	Silageverzicht in bestimmten Gebieten
	■ Ökopunkte Niederösterreich
■ Einhaltung von Schnittzeitauflagen	■ Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen
	Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	■ Neuanlegung von Landschaftselementen
■ Erosionsschutz im Obstbau	■ Erosionsschutz im Obstbau
	■ Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen:
	Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
■ Erosionsschutz im Weinbau	■ Erosionsschutz im Weinbau
	■ Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen:
	 Pflege ökologisch wertvoller Flächen
= Free translate translate translate (T)	Neuanlegung von Landschaftselementen
Erosionsschutz im Ackerbau (I) –	Erosionsschutz im Ackerbau
Bodenbedeckung	Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen:
	Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
Erosionsschutz im Ackerbau (II) –	■ keine Nachfolgemaßnahme
Umstellung auf Ackerfutter	
Erosionsschutz im Ackerbau (III) –	■ Flächen müssen als Grünland weitergeführt werden
Umstellung auf Dauergrünland	
■ Haltung und Aufzucht gefährdeter Tierrassen	Haltung und Aufzucht gefährdeter Tierrassen
■ Ökopunkte Niederösterreich	■ Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen:
•	Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
■ Regionalprojekt Maßnahmen zur Bodenverbesserung	■ Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz
Mahd von Steilflächen	Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen
- Walld voli Stellifaction	Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen:
= Al	Pflege ökologisch wertvoller Flächen Alexand Baltimer of Fire Market
Alpungsprämie und Behirtungszuschlag	Alpung und Behirtung auf Einzelflächen:
	Pflege ökologisch wertvoller Flächen
Pflege ökologisch wertvoller Flächen	 Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen

■ Pflege ökologisch wertvoller Flächen - Streuobst	 Erhaltung von Streuobstbeständen in Kombination mit: Biologische Wirtschaftsweise oder Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmitte auf Grünlandflächen oder Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünlandflächen
■ Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	Anbau seltener landwirtschaftlicher KulturpflanzenÖkopunkte Niederösterreich
Pflege von aufgegebenen forstwirtschaftlichen Flächen	■ Keine Nachfolgemaßnahme
 Landschaftselemente und Biotopentwicklungsflächen mit 20-jähriger Stilllegung 	 Neuanlegung von Landschaftselementen (mit 20-jähriger Laufzeit oder Restlaufzeit)
 Bereitstellung von Flächen für ökologische Ziele (K2 und K3) 	Pflege ökologisch wertvoller FlächenNeuanlegung von Landschaftselementen
 Salzburger Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung 	 Salzburger Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung auf Einzelflächen: Pflege ökologisch wertvoller Flächen Neuanlegung von Landschaftselementen

- 1) Wenn weiter während der gesamten Laufzeit Bio.
- 2) Wenn weiter während der gesamten Laufzeit Bedingungen der entsprechenden IP-Maßnahmen eingehalten werden.



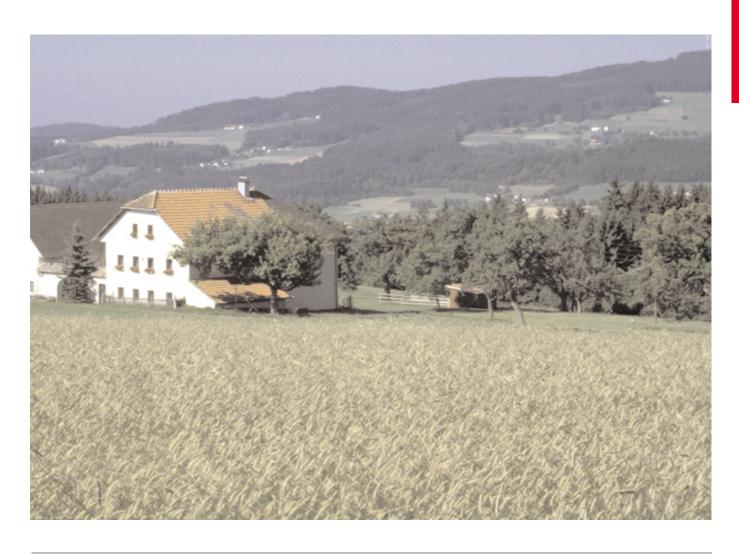
Im ÖPUL 2000 gelten folgende Maßnahmen als höherwertig (erst ab dem zweiten Antragsjahr im ÖPUL 2000 relevant)

Maβnahme im Vorjahr	ist ersetzbar durch
■ Grundförderung	■ Ökopunkte Niederösterreich
■ Biologische Wirtschaftsweise	■ Ökopunkte Niederösterreich¹) auf Einzelflächen:
	Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
■ Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel	■ Biologische Wirtschaftsweise
auf Grünlandflächen	Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen:
	 Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
■ Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel	■ Biologische Wirtschaftsweise
auf Grünlandflächen	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
	auf Grünlandflächen
	Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen:
	 Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
■ Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel	■ Biologische Wirtschaftsweise
auf Ackerflächen	■ Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen:
	Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
■ Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel	■ Biologische Wirtschaftsweise
auf Ackerflächen	■ Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	■ Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen:
	Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
	Integrierte Produktion Obst
	Integrierte Produktion Wein
■ Verzicht auf Wachstumsregulatoren	■ Biologische Wirtschaftsweise
	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	■ Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	■ Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen:
	Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
	Integrierte Produktion Obst
	Integrierte Produktion Wein
■ Verzicht auf Fungizide	■ Biologische Wirtschaftsweise
	■ Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	■ Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	■ Ökopunkte Niederösterreich auf Einzelflächen:
	Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
	0 0

■ Integrierte Produktion im gärtnerischen Anbau	■ Biologische Wirtschaftsweise
von Gemüse sowie von Heil- und Gewürzpflanzen	■ Ökopunkte Niederösterreich²)
im Freiland auf Spezialkulturflächen	auf Einzelflächen:
	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf
	Ackerflächen
	Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
■ Integrierte Produktion Zierpflanzen im Freiland	■ Biologische Wirtschaftsweise
	■ Ökopunkte Niederösterreich²)
	auf Einzelflächen:
	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
	auf Ackerflächen
	Pflege ökologisch wertvoller Flächen
	Neuanlegung von Landschaftselementen
■ Integrierte Produktion in geschütztem Anbau	■ Biologische Wirtschaftsweise
■ Begrünung von Ackerflächen	■ Ökopunkte Niederösterreich
■ Erosionsschutz im Ackerbau	■ Ökopunkte Niederösterreich

- 1) Wenn weiter während der gesamten Laufzeit die Bedingungen der Maßnahme Bio eingehalten werden
- 2) Wenn weiter während der gesamten Laufzeit die Bedingungen der entsprechenden IP-Maßnahmen eingehalten werden.

Nicht in dieser Tabelle angeführte Maßnahmen haben im ÖPUL 2000 keine höherwertigen Maßnahmen und müssen daher in allen fünf Jahren eingehalten werden.



Aufbewahrungspflicht, Meldepflicht und die wichtigsten Unterlagen am Betrieb

Gemäß der Verpflichtungserklärung zum ÖPUL 2000 Herbstantrag 2000 verpflichtet sich der Förderungswerber, erhaltene Prämien zurückzubezahlen, wenn die bezughabenden Unterlagen nicht sicher und übersichtlich bis zum Ablauf von sieben Jahren ab dem Ende der Verpflichtung aufbewahrt werden. Da sich immer wieder herausstellt, dass bei Vorort-Kontrollen Anträge, Mitteilungen und nachstehend angeführte Belege nicht oder nicht sofort aufgefunden werden können, machen wir Sie auf diese Verpflichtung nochmals aufmerksam. Der Förderungswerber verpflichtet sich ebenfalls, wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich sind oder die Ausführung von geförderten Leistungen verzögern bzw. unmöglich machen, unverzüglich an die AMA zu melden. Diesbezügliche Meldungen nach Vorort- oder Verwaltungskontrollen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnungen stellen einen der häufigsten Beanstandungsgründe bei Vorort-Kontrollen dar. Daher sind nachstehend die wichtigsten Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen, die unbedingt am Betrieb für allfällige Kontrollzwecke aufzubewahren sind, mit den jeweiligen Förderungsmaßnahmen aufgelistet.

Weiters sind Unterlagen, die für die Identifizierung der Flächen (z.B. Katastermappenblätter, Skizzen, Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis, Berghöfekataster und Pachtverträge) notwendig sind, am Betrieb zur Verfügung zu halten. Dazu zählt auch das Aufbewahren von Rechnungen/Belegen, um Kauf, Anbau, Anwendung bzw. Ernte diverser Kulturen und verwendeter Betriebsmittel zu dokumentieren. Bei viehhaltenden Betrieben sind die Aufzeichnungen bzw. Unterlagen wie z. B. Bestandesverzeichnisse, Zukaufs-, Verkaufsbelege, Tierregisterauszüge, Herdebuchauszüge etc. notwendig.

Maßnahme	Verpflichtende Aufzeichnungen, Belege, Unterlagen	
Biologische	■ Kursbesuchsbestätigung	
Wirtschaftsweise	■ Kontrollvertrag	
	■ Aufzeichnungen über Ursprung, Art, Menge und Verwendung aller Betriebsmittel	
	■ Aufzeichnungen über Art, Menge und Abnehmer der verkauften Erzeugnisse	
	■ Aufzeichnungen über Arzneimitteleinsatz, Tierarztbestätigungen	
	Bestätigung der Kontrollstelle bei Grundfutterzukauf, Spurenelement- und	
	Vitaminpräparaten, Düngerzukauf	
	Kontrollvertrag bei mitgenutzten Weideflächen	
	Prüfbericht bzw. Plakette über die Pflanzenschutzgeräteprüfung	
	(oder Plakette am Gerät)	
Reduktion ertrags-	■ Schlagbezogene Aufzeichnungen über Menge, Art und Zeitpunkt der Ausbringung	
steigernder Betriebsmittel	des mineralischen Stickstoffdüngers	
auf Grünlandflächen	■ Ergebnis der Bodenuntersuchung bei Ausbringung von Phosphor- oder	
	Kalium-Mineraldünger	
Reduktion ertrags-		
steigernder Betriebsmittel		
auf Ackerflächen		
Getreide, Mais, Ölsaaten	■ Schlagbezogene Aufzeichnungen über Zeit, Menge und Art der Ausbringung von Stickstoffdüngern	
	■ Schlagbezogene Aufzeichnungen über Zeit, Menge und Art der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	
	■ Schlagbezogene Aufzeichnungen über Art, Sorte und Anbauzeitpunkt	

Feldgemüse, Heil- und	■ Düngungsmaßnahmen bei Kulturen in gewachsenen Böden		
Gewürzpflanzen	(Datum, Kultur, Düngemittel, Menge, Fläche)		
•	■ Düngemaßnahmen bei Substratkulturen gemäß Düngemenü		
	■ Pflanzenschutzmaßnahmen (Datum, Kulturart, Fläche, Präparat/Nützling/sonstige		
	1 0 0		
	Maßnahmen, Menge, Konzentration, Begründung der gesetzten Maßnahmen)		
	Bodenuntersuchungsergebnisse		
	■ Gießwasseruntersuchungsergebnisse		
	■ N _{min} -Untersuchungsergebnisse		
	■ Prüfbericht bzw. Plakette über die Pflanzenschutzgeräteprüfung		
	(oder Plakette am Gerät)		
	■ Untersuchungszeugnisse für betriebsfremde Komposte		
Erdbeeren im Freiland	■ Beschreibung der Anlagen (Fläche, Sorte)		
Kartoffel/Erdäpfel	■ Düngungsmaßnahmen (Datum, Düngemittel, Menge, Fläche)		
Kartoner/Erdapier			
	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Datum, Fläche, Indikation,		
	Präparatnamen, Menge, Konzentration, Begründung)		
	■ Ergebnisse der N _{min} -Untersuchung		
	■ Bodenuntersuchungsergebnisse		
	■ Prüfbericht bzw. Plakette über die Pflanzenschutzgeräteprüfung		
	(oder Plakette am Gerät)		
	■ Untersuchungszeugnisse für betriebsfremde Komposte		
	■ Erntezeitpunkt bei Erdbeeren		
Mohn, Kümmel,	■ Schlagbezogene Aufzeichnung über Saatmenge, Sorte und Datum des Anbaues		
Mariendistel, Lein	■ Schlagbezogene Aufzeichnungen über Zeit und Menge von Stickstoffdüngern		
Wallendistel, Lem	■ Schlagbezogene Aufzeichnungen über Zeit, Menge und Art der Ausbringung von		
	Pflanzenschutzmitteln		
Vormahmung von Eutton			
Vermehrung von Futter-	Schlagbezogene Aufzeichnungen über Zeit, Menge und Art von Stickstoffdüngern		
gräsern und kleinkörnigen	Ergebnis der Bodenuntersuchung bei Ausbringung von Phosphor- oder		
Leguminosen	Kalium-Mineraldünger		
Hopfen	Beschreibung der Hopfenanlage (Fläche und Sorte)		
	■ Stickstoff-Düngungsmaßnahmen (Datum, Düngemittel, Menge, Fläche)		
	■ Ergebnisse der Bestandeskontrollen (z.B. Erscheinungsbild, Nützlings- und		
	Schädlingsauftreten nach Zeit und Stärke, Krankheitsauftreten)		
	■ Pflanzenschutzmaßnahmen (Datum, Fläche, Indikation, Präparatnamen, Menge,		
	Konzentration)		
	■ Erntezeitpunkt		
	■ Bodenuntersuchungsergebnisse		
	■ Prüfbericht bzw. Plakette über die Pflanzenschutzgeräteprüfung		
	(oder Plakette am Gerät)		
Anbau seltener landwirt-	Sortenbestätigung		
	- bortembestaugung		
schaftlicher Kulturpflanzen	■ Draiokthoctätigung		
Kleinräumige erhaltens-	Projektbestätigung Aufwichnungen Belege und Unterlagen, die in der Preiehtbestätigung		
werte Strukturen	Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen, die in der Projektbestätigung		
Pflege ökologisch	gefordert werden		
wertvoller Flächen			
Neuanlegung von			
Landschaftselementen			

Integrierte Produktion Obst	■ Beschreibung der Obstanlage (Fläche, Obstart und Sorte)	
	■ Düngungsmaßnahmen (Datum, Obstart, Düngemittel, Menge, Fläche)	
	■ Ergebnisse der Bestandeskontrollen (z.B. Erscheinungsbild, Nützlings- und	
	Schädlingsauftreten nach Zeit und Stärke, Krankheitsauftreten)	
	■ Pflanzenschutzmaßnahmen (Datum, Obstart, Fläche, Indikation,	
	Präparatnamen, Menge, Konzentration)	
	■ Erntezeitpunkt	
	■ Bodenuntersuchungsergebnisse	
	■ Prüfbericht bzw. Plakette über die Pflanzenschutzgeräteprüfung	
	(oder Plakette am Gerät)	
	■ Untersuchungszeugnisse für betriebsfremde Komposte	
	 Dokumentation der angewendeten Maßnahmen zur Schadorganismenbekämpfung 	
	und Begründung dieser Maßnahmen	
Integrierte Produktion Wein	■ Dokumentation der angewendeten Maßnahmen zur Schadorganismenbekämpfung	
	und Begründung dieser Maßnahmen	
	■ Düngungsmaßnahmen (Datum, Düngemittel, Menge)	
	■ Pflanzenschutzmaßnahmen (Datum, Präparatnamen, Menge)	
	■ Boden- und Pflanzenpflegemaßnahmen (Art, Datum)	
	Prüfbericht bzw. Plakette über die Pflanzenschutzgeräteprüfung	
	(oder Plakette am Gerät)	
	Ergebnis der Bodenuntersuchung bei Ausbringung von Phosphor- oder	
Interviente Duodultion	Kalium-Mineraldünger ■ Dokumentation der angewendeten Maßnahmen zur Schadorganismenbekämpfung	
Integrierte Produktion		
im gärtnerischen Anbau	und Begründung dieser Maßnahme	
von Gemüse sowie von	■ Düngungsmaßnahmen bei Kulturen in gewachsenen Böden (Datum, Kultur,	
Heil- und Gewürzpflanzen	Düngemittel, Menge, Fläche)	
im Freiland auf Spezial-	■ Düngemaßnahmen bei Substratkulturen gemäß Düngemenü	
kulturflächen	■ Pflanzenschutzmaßnahmen (Datum, Kulturart, Fläche, Präparat/Nützling/sonstige	
Integrierte Produktion	Maßnahmen, Menge, Konzentration, Begründung der gesetzten Maßnahmen)	
Zierpflanzen im Freiland	■ Bodenuntersuchungsergebnisse	
Integrierte Produktion	■ Gießwasseruntersuchungsergebnisse	
in geschütztem Anbau	■ N _{min} -Untersuchungsergebnisse	
	■ Prüfbericht bzw. Plakette über die Pflanzenschutzgeräteprüfung	
	(oder Plakette am Gerät)	
	■ Untersuchungszeugnisse für betriebsfremde Komposte	
Ökopunkte	■ Eintragung der Wirtschaftsweiseaktivitäten bis zum 7. Tag des Folgemonats für	
Niederösterreich	das Vormonat in die Formulare	
Projekte für den	 Kursbesuchsbestätigung 	
vorbeugenden	 Aufbewahrung von Darstellungen der Düngerlagerstätten hinsichtlich Bauart, 	
Gewässerschutz	Fassungsvermögen und Kollaudierungsdatum	
	Schlagbezogene Aufzeichnungen laut Nährstoffbilanzierung	
	■ Durch die unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen in den Bundesländern	
	können hier auch noch andere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	
	entstehen	

MERKBLATT

Die nachfolgenden Erläuterungen enthalten rechtlich unverbindlich die wichtigsten Förderungsvoraussetzungen der Maßnahmen des ÖPUL 2000. Die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften können Sie über Ihre zuständige Bezirksbauernkammer erhalten bzw. einsehen. Darüber hinausgehend beachten Sie die einschlägigen Informationen in den Kammerzeitschriften.

Förderungswerber

Grundsätzlich kommen natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen als Antragsteller in Betracht, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften. Bei den beiden letztgenannten darf der Geschäftsanteil von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigen. Gebietskörperschaften (Bund, Bundesländer, Gemeinden) und deren Einrichtungen kommen als Förderungswerber für ÖPUL 2000 nicht in Betracht.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Es können generell nur Flächen in Österreich gefördert werden, wobei KPF-Stilllegungsflächen im Rahmen des ÖPUL nicht gefördert werden können.

Betrieb: ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten in Österreich.

- Die Teilnahme an Maßnahmen mit von auch nur Teilen dieser Gesamtheit ist zulässig, soweit nachgewiesen werden kann, dass sie wirtschaftlich eigenständige Teilbetriebe (Betriebsstätten) sind und
- hierdurch die integrierte Abwicklung und Kontrolle nicht beeinträchtigt wird und
- dies den Zielsetzungen der Maßnahmen nicht widerspricht.

Betriebsmindestgröße: Der Betrieb muss über den gesamten Verpflichtungszeitraum hindurch folgende Mindestgröße aufweisen:

- 0,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bei Betrieben, die in Summe mind. 0,25 ha Spezialkulturen oder Heil- und Gewürzpflanzen oder mind. 0,1 ha geschützten Anbau aufweisen.
- 2,0 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bei allen

anderen Betrieben, soweit im Maßnahmenteil nichts anderes bestimmt ist.

Spezialkulturflächen: sind Weingarten-, Erwerbsobst-, Gartenbau-, Baumschul- und Hopfenflächen.

- Erwerbsobstflächen sind Kern-, Stein- und Beerenobstflächen sowie Holunder- und Walnussanlagen, die nach einem regelmäßigen System angelegt sind und einen guten zur Erzeugung von hochwertigem Tafelobst geeigneten Pflegezustand sowie zusammenhängende Fläche aufweisen.
- Gartenbauflächen sind entsprechend bewirtschaftete Flächen, die bei der Einheitswertfeststellung als Spezialkulturen berücksichtigt wurden (Nachweis durch letztgültigen Einheitswertbescheid bei einer allfälligen Vorort-Kontrolle)

Verpflichtungszeitraum: Der Förderungswerber ist verpflichtet, die einbezogenen Flächen für 5 Jahre zu bewirtschaften bzw. zu pflegen.

Bei den Maßnahmen "Neuanlegung von Landschaftselementen" und "Pflege ökologisch wertvoller Flächen" kann der Verpflichtungszeitraum auch 10 oder 20 Jahre betragen. Abweichungen hiervon sind in der Sonderrichtlinie ÖPUL 2000 geregelt.

Prämienobergrenze: Die maximale Förderhöhe je ha beträgt auf Ackerland und Grünland 9.500 öS (€ 690,3919). Bei Teilnahme an folgenden Maßnahmen erhöht sich die Obergrenze auf 12.000 öS (€ 872,0740):

- Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen mit Steilstufe 3
- Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen
- Pflege ökologisch wertvoller Flächen
- Neuanlegung von Landschaftselementen
- Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz

Modulation: Ab einer Beantragung von mehr als 100 ha für eine Maßnahme wird folgendes Kürzungsschema bei der betroffenen Maßnahme für die darüber hinausgehenden Flächen angewendet:

bis ≤ 100 ha	100 % der Prämie
> 100 bis ≤ 300 ha	85 % der Prämie
> 300 bis ≤ 1000 ha	75 % der Prämie
> 1000 ha	65 % der Prämie

Bei der Teilnahme an der Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise" werden alle Maßnahme mit mehr als 100 ha nach folgendem Schema gekürzt:

bis ≤ 100 ha	100 % der Prämie
> 100 bis ≤ 300 ha	92,5 % der Prämie
> 300 bis ≤ 1000 ha	87,5 % der Prämie
> 1000 ha	82,5 % der Prämie

Die Maßnahmen des ÖPUL 2000

1 Grundförderung

- Bewirtschaftung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) des Betriebes
- max. 2,0 GVE/ha LN laut Flächenbogen ohne m² LN = Ackerfläche + Grünlandfläche ohne Almfläche + Spezialkulturfläche

GVE/ha = GVE/[(Heimfläche in ha) + (gealpte GVE x 0,3)]

Die Alpung wird bei der Ermittlung dieser Grenze berücksichtigt, soweit die Bestoßung für mind. 60 Tage durchgängig erfolgt.

Ist eine durchgängige Bestoßung nicht möglich, ist dies der Förderungsabwicklungsstelle umgehend zu melden.

Die GVE-Bewertung pro Tier erfolgt gemäß GVE-Schlüssel des Anhanges 1 der Sonderrichtlinie.

Die Vergabe von Weiderechten in den Sommermonaten ist für den Viehbesatz nicht anrechenbar. Bei Weidegenossenschaften und Weidegemeinschaften Heranziehung des durchschnittlichen Viehbesatzes für die Berechnung der Untergrenze.

- Einhaltung der Werte der Düngetabelle des Anhanges 2 der Sonderrichtlinie.
- Erhaltung von und pfleglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Anhang 3 der Sonderrichtlinie.

Die Lage und Struktur der Landschaftselemente kann im Rahmen von flächenverändernden

Umständen im Einvernehmen mit der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes verändert werden, soweit die ökologischen Funktionen aufrecht bleiben.

Landschaftselemente, die im Rahmen von vorhergehenden ÖPUL-Verpflichtungen angelegt und erhalten worden sind, sind von dieser Pflicht zur Erhaltung nicht umfaßt.

Definition von Landschaftselementen:

Baumreihen, Böschungen, Einzelbäume, Feldgehölze, Feldraine, Feuchtwiesen, Hecken, Kleinstgewässer, Lesesteinhaufen, Röhrichte, Schilfflächen, Steinmauern, Trockenrasen, Ufergehölze und Wiesenbäche.

Obstwiesen gelten jedenfalls dann als Landschaftselemente, wenn sie in die Maßnahme Erhaltung von Streuobstbeständen oder Pflege ökologisch wertvoller Flächen eingebracht werden oder wenn sie landschaftsprägend sind.

Bei der Beurteilung von Einzelbäumen ist ebenfalls der landschaftsprägende Charakter zu berücksichtigen.

Unter dem Begriff "pfleglicher Umgang" können insbesondere folgende Punkte zusammengefasst werden:

- Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (auch im Kronenbereich).
- Kein Ausgraben oder Auspflügen von Wurzelstöcken, insbesondere bei Gehölzen die "auf Stock gesetzt" werden können.
- Kein unsachgemäßer Schnitt von Gehölzen.
- Kein Abbrennen des Aufwuchses (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vegetationsperiode).
- Weiters gelten bei allen Landschaftselementen, die in projektbezogene Maßnahmen eingebracht werden, auch die in der jeweiligen Projektbestätigung festgelegten Pflege- und Bewirtschaftungsauflagen.
- Teilnahme an mind. 2 weiteren Maßnahmen des ÖPUL 2000, ausgenommen bei Teilnahme an mindestens einer der folgenden Maßnahmen:
- Biologische Wirtschaftsweise
- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen

- Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünlandflächen
- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen
- Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen
- Silageverzicht in bestimmten Gebieten
- Integrierte Produktion Obst
- Integrierte Produktion Wein
- Integrierte Produktion im g\u00e4rtnerischen Anbau von Gem\u00fcse sowie Heil- und Gew\u00fcrzpflanzen im Freiland auf Spezialkulturfl\u00e4chen
- Integrierte Produktion Zierpflanzen im Freiland

■ Grünland (GL):

Erhaltung des GL-Ausmaßes über den gesamten Verpflichtungszeitraum:

- Betriebe mit einem GL-Anteil > 90 % der LN können die Ausgangsfläche (= GL-Fläche im 1. Jahr der Verpflichtung) im 1. Jahr der Verpflichtung auf bis zu 90 % der LN reduzieren.
- Unbeschadet davon können 5 % der Grünlandfläche, jedoch mind. 0,20 ha und max. 2,0 ha in Acker- oder Spezialkulturflächen umgewandelt werden, soweit der Betrieb nicht einen GL-Anteil von < 20 % der LN im 1. Jahr der Verpflichtung aufweist.

- Für Bergmähder wird keine Prämie gewährt
- Ackerflächen: bei insgesamt mehr als 2 ha Acker max. 85 % Getreide und Mais

Spezialkulturen:

Meldung von außerordentlichen Bodenpflegemaßnahmen (Tiefenlockerung, Rodung zur Bodengesundung, Rodung im Herbst und Wiederauspflanzung im Frühjahr, Anbau einer Frühjahrsgründüngung) vor deren Durchführung.

Weinbau:

Erosionsschutz mind. vom 01.11. bis zum 30.04 in zumindest jeder 2. Reihe (Fahrgasse) durch Bodenbedeckung (Grasmulch, Aussaat einer Begrünung, Abdeckung durch Stroh, Rindenmulch oder Heu) oder Terrassenbewirtschaftung.

Obstbau:

Erosionsschutz mind. 10 Monate im Jahr in zumindest jeder 2. Reihe (Fahrgasse) durch Bodenbedekkung (Grasmulch, Anbau einer Begrünung, Abdeckung durch Stroh, Rindenmulch oder Heu) oder Terrassenbewirtschaftung.



GVE - Umrechnungsschlüssel für den Tierbesatz pro Hektar - ÖPUL 2000

Tierart		GVE pro Stück
Pferde (ausgenommen Ponys)		
Fohlen ab 1/2 bis unter 1 Jahr		0,60004)
Pferde ab 1 Jahr		1,00004)
Rinder		
Jungvieh unter ½ Jahr	Schlachtkälber ¹⁾	0,15004)
	andere Kälber und Jungrinder	0,30004)
Rinder 1/2 bis unter 2 Jahr	-	0,60004)
Rinder ab 2 Jahre		1,00004)
Schweine		
Jungschweine	20 kg bis unter 30 kg LG	0,0700
Jungschweine	30 kg bis unter 50 kg LG	0,1500
Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttie	re) mit Lebendgewicht ab 50 kg	0,1500
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 l	kg Jungsauen nicht gedeckt	0,1500
-	Jungsauen erstmals gedeckt	0,3000
	Ältere Sauen und Zuchteber	0,3000
Schafe		
Schafe ab 1 Jahr oder 1x gelammt		0,15004)
Ziegen		
Ziegen ab 1 Jahr oder 1x gekitzt		0,15004)
Hühner		
Kücken und Junghennen für Legehennen	unter ½ Jahr	0,0015
Mastkücken und Jungmasthühner		0,0015
Legehennen und Hähne ab 1/2 Jahr		0,0040
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen		0,0015
Gänse		0,0080
Enten		0,0040
Truthühner (Puten)		0,0070
Esel, Maultiere und Ponys ²⁾ ab 1/2 Ja	ıhr	0,50004)
Zuchtwild ³⁾ ab 1 Jahr		0,15004)
Lama ab 1 Jahr		0,15004)
Strauße ab 1 Jahr		0,1500
Kaninchen		
Mastkaninchen		0,00254)
Zuchtkaninchen		0,02504)

GVE = Großvieheinheit

- 1) Kälber bis zu maximal 300 kg Lebendgewicht, die zur Schlachtung bestimmt sind
- 2) Z.B. Shetland-Pony, Welsh Pony, Connemara, New-Forest
- 3) Pflanzenfressende Wildhuftiere, die wie Haustiere in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, soweit die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.
- 4) Die gekennzeichneten Tierkategorien zählen auch als RGVE (Raufutterverzehrende GVE)

2 Biologische Wirtschaftsweise

- Teilnahme an der Grundförderung
- Einhaltung der VO 2092/91 idjgF
- Einhaltung der Bestimmungen des Österreichischen Lebensmittelcodex idjgF (Kapitel A 8, im speziellen Teilkapitel B: "Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft") betreffend die Erzeugung von tierischen Produkten, soweit nicht durch VO 2092/91 geregelt.
- Einhaltung aller Förderungsvoraussetzungen auf der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche (wenn ein Betrieb aus Haupt- und Teilbetrieben besteht, auf der gesamten Fläche des zur Teilnahme an der Maßnahme angemeldeten Haupt- oder Teilbetriebs).
- Erfordernisse für den Bio-Teilbetrieb:
- Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den biologisch bewirtschafteten und den konventionell bewirtschafteten Teilbetrieb sowie deren getrennte Bewirtschaftung.
- Einhaltung der Viehbestandsgrenzen jeweils auf dem biologisch bewirtschafteten und auf dem konventionell bewirtschafteten Teilbetrieb
- Anbau von jeweils anderen Kulturarten pro Wirtschaftsjahr und Haltung von jeweils anderen Tierarten

- auf dem biologisch bewirtschafteten und auf dem konventionell bewirtschafteten Teilbetrieb
- Ausnahmen davon sind zulässig bei:
 - Hinzukommen eines jeweils anders (konventionell oder Bio) bewirtschafteten Betriebes während des Verpflichtungszeitraumes dieser Maßnahme, soweit eine Umstellung des konventionell bewirtschafteten Teilbetriebs innerhalb der Restlaufzeit der Bio-Verpflichtung nicht möglich ist.
 - Glaubhaftigkeit, dass ein Einsatz von auf dem biologisch wirtschaftenden Teilbetrieb unzulässigen Betriebsmitteln oder Betriebsmethoden nicht erfolgt (z.B. auf Grund der Entfernung zwischen konventionell und biologisch bewirtschafteten Teilbetrieben und deren Flächen).
- Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln.
- Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91.
- Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung



mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom BMLFUW hierzu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom BMLFUW autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, bis wann diese durchzuführen ist.

- *) Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.
- Verzicht auf Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringung
- Betriebe mit > 90 % Dauergrünland (ohne Almflächen) müssen über mind. 0,2 RGVE/ha förderbares GL verfügen.

Über Antrag sind bei Freilandhaltung von Tieren (z.B. Geflügel) auch 0,2 GVE ausreichend.

Die Vergabe von Weiderechten in den Sommermonaten ist für den Viehbesatz nicht anrechenbar.

Bei Weidegenossenschaften und Weidegemeinschaften Heranziehung des durchschnittlichen Viehbesatzes für die Berechnung der Untergrenze und Ermittlung der Prämiensätze.

- Raufutterverzehrern muss bei Silagefütterung zusätzlich Heu angeboten werden.
- Bei erstem Kontrollvertrag nach 1997:

Besuch eines einschlägigen Lehrganges durch den Bewirtschafter oder einer dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundenen und auf dem Betrieb tätigen Person bis 30.04. des 2. Verpflichtungsjahres. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren.

Mindestdauer des Lehrganges: 15 Stunden, davon können max. 5 Stunden in Form von Exkursionen anerkannt werden.

Erfordert die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen bauliche Veränderungen und können diese vom Förderungswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht durchgeführt werden, ist der Förderungsabwicklungsstelle ein den behördlichen

- Vorschriften entsprechender Umbauplan vorzulegen, in dem festgelegt ist, welche baulichen Maßnahmen in welchem Zeitrahmen durchgeführt werden.
- **Bei Flächen im geschützten Anbau** sind auch die Förderungsvoraussetzungen der Maßnahme "Integrierte Produktion im geschützten Anbau" mit Ausnahme des Verzichtes auf Verwendung von Kupfer als Pflanzenschutzmittel einzuhalten.
- Verzicht auf leichtlösliche Handelsdünger mit wertbestimmenden Inhaltsstoffen in Chlorid-Form (z.B. Kalium-Chlorid) ausgenommen PK-Mehrnährstoffdünger.
- Bei wesentlichen Änderungen der VO 2092/91 oder des Österreichischen Lebensmittelcodex (Kapitel A 8, im speziellen Teilkapitel B: "Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft") betreffend die Erzeugung von tierischen Produkten ist ein Wechsel von der Biologischen Wirtschaftsweise auf die Maßnahme Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen und Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen für die Restlaufzeit zulässig.

Die Festlegung, ob eine solche wesentliche Änderung vorliegt, erfolgt durch das Bundesministerium für Landund Forstwirtschaft. Umwelt- und Wasserwirtschaft.

Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen

- Teilnahme mit der gesamten GL-Fläche des Betriebes
- Teilnahme an der Grundförderung
- Teilnahme wahlweise an mind. 1 der folgenden den Kulturen entsprechenden Maßnahmen bei Anbau von Getreide, Mais oder Ölsaaten:
- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen
- Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen
 - Folgende Änderungen sind 1x während des Verpflichtungszeitraumes jeweils für Acker und GL und spätestens im 3. Verpflichtungsjahr zulässig:
- Wechsel von Reduktionsmaßnahme auf Verzichtsmaßnahme
- Wechsel von Verzichtsmaßnahme auf Reduktionsmaßnahme
- Verzicht auf Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringung.
- Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln.

- Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91 sowie kompostierter Haushaltsabfälle (biogene Abfälle aus getrennter Sammlung) mind. der Qualitätsklasse A gemäß Kompost-VO auf allen GL-Flächen.
- Verzicht auf leichtlösliche Handelsdünger mit wertbestimmenden Inhaltsstoffen in Chlorid-Form (z.B. Kalium-Chlorid) ausgenommen PK-Mehrnährstoffdünger.
- Verzicht auf flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen manuelle Einzelpflanzenbehandlung mit Unkrautbesen oder Lanze) mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91 und von Beizmitteln für Saatgut.
- Mindestviehbesatz 0,5 RGVE/ha förderbares GL.
- Die Vergabe von Weiderechten in den Sommermonaten ist für den Viehbesatz nicht anrechenbar. Bei Weidegenossenschaften und Weidegemeinschaften Heranziehung des durchschnittlichen Viehbesatzes für die Berechnung der Untergrenze.

Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünlandflächen

- Teilnahme mit der gesamten GL-Fläche des Betriebes.
- Teilnahme an der Grundförderung
- Teilnahme wahlweise an mind. 1 der folgenden den Kulturen entsprechenden Maßnahmen bei Anbau von Getreide. Mais oder Ölsaaten:
- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen
- Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen
- Folgende Änderungen sind 1x während des Verpflichtungszeitraumes jeweils für Acker und GL und spätestens im 3. Verpflichtungsjahr zulässig:
- Wechsel von Reduktionsmaßnahme auf Verzichtsmaßnahme
- Wechsel von Verzichtsmaßnahme auf Reduktionsmaßnahme
- Verzicht auf Klärschlammausbringung
- Verzicht auf Klärschlammkompostausbringung ausgenommen Klärschlammkompost mind. der Qualitätsklasse A gemäß Kompost-VO.
- Ausbringung von Stickstoff/ha auf mehrmähdigem Grünland und auf Kulturweiden wie folgt:
- max. 50 kg mineralischer Stickstoff/Jahr

- max. 180 kg mineralischer und Wirtschaftsdüngerstickstoff/Jahr bei 4 und mehr Nutzungen im Jahr
- max. 135 kg mineralischer und Wirtschaftsdüngerstickstoff/Jahr bei 3 Nutzungen im Jahr
- max. 60 kg mineralischer und Wirtschaftsdüngerstickstoff/Jahr bei 2 Nutzungen im Jahr
- Ausbringung von Stickstoff/ha auf einmähdigen Wiesen, Hutweiden, Bergmähdern und Streuwiesen wie folgt:
- kein mineralischer Stickstoff
- max. 20 kg Wirtschaftsdüngerstickstoff/Jahr
- Aufzeichnungen über Ausbringung (Düngemittel, Datum, Menge) des mineralischen Stickstoffs.
- Ausbringung von Phosphor- und Kalium-Mineraldünger nur bei Nachweis über entsprechende Bodenuntersuchungen
- Verzicht auf leichtlösliche Handelsdünger mit wertbestimmenden Inhaltsstoffen in Chlorid-Form (z.B. Kalium-Chlorid) ausgenommen PK-Mehrnährstoffdünger.
- Verzicht auf flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Einzelpflanzenbehandlung) mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91 und von Beizmitteln für Saatgut.
- Die Vergabe von Weiderechten in den Sommermonaten ist für den Viehbesatz nicht anrechenbar.
 Bei Weidegenossenschaften und Weidegemeinschaften Heranziehung des durchschnittlichen Viehbesatzes für Ermittlung der Prämiensätze

Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen

- Teilnahme mit der gesamten Ackerfläche des Betriebes.
- Teilnahme an der Grundförderung
- Teilnahme wahlweise an einer der folgenden Maßnahmen bei Vorhandensein von GL:
- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen
- Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünlandflächen
- Folgende Änderungen sind 1x während des Verpflichtungszeitraumes jeweils für Acker und GL und spätestens im 3. Verpflichtungsjahr zulässig:
- Wechsel von Reduktionsmaßnahme auf Verzichtsmaßnahme
- Wechsel von Verzichtsmaßnahme auf Reduktionsmaßnahme

- Verzicht auf Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringung.
- Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme jener des Anhanges II der VO 2092/91 auf allen Ackerflächen ausgenommen Gemüseflächen und der Beizmittel für Saatgut.
 - Auf Wechselwiesen Zulässigkeit der Einzelpflanzenbehandlung mit Lanze oder Unkrautbesen.
- Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91 sowie kompostierter Haushaltsabfälle (biogene Abfälle aus getrennter Sammlung) mind. der Qualitätsklasse A gemäß Kompost-VO auf allen Ackerflächen ausgenommen Gemüseflächen.
- Verzicht auf leichtlösliche Handelsdünger mit wertbestimmenden Inhaltsstoffen in Chlorid-Form (z.B. Kalium-Chlorid) ausgenommen PK-Mehrnährstoffdünger.
- Bei Gemüse sind die Förderungsvoraussetzungen der Untermaßnahme Feldgemüsebau, Heilpflanzen und Gewürzpflanzen im Freiland der Maßnahme Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen einzuhalten und auch dort zu beantragen.
- Bei Erdbeeren sind die Förderungsvoraussetzungen der Untermaßnahme Erdbeeren der Maßnahme Reduktion bestimmter ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen einzuhalten und auch dort zu beantragen.

Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen

Allgemeine Voraussetzungen

- Teilnahme mit ausgewählten Ackerflächen des Betriebes ausgenommen Flächen, die gemäß EU-VO 1257/99 im Rahmen des Mehrfachantrages als Stilllegungsfläche beantragt werden (SL:Grünbrache mit Prämienstatus A) und auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden. Der Wechsel der Kulturen im Rahmen der Fruchtfolge unterbricht dabei nicht die 5-jährige Verpflichtung insgesamt.
- Teilnahme wahlweise an einer der folgenden Maßnahmen bei Vorhandensein von GL:
- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf

- Grünlandflächen
- Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünlandflächen
- Teilnahme an der Grundförderung
- Bewirtschaftung von zumindest 40 % der gesamten Getreide-, Mais- und Ölsaatenfläche nach Maßgabe nachstehender Voraussetzungen, wobei die Förderungs- voraussetzungen jeweils für die gesamte Kulturart (Getreide, Mais, Ölsaaten) einzuhalten sind.
- Folgende Änderungen sind 1x während des Verpflichtungszeitraumes jeweils für Acker und GL und spätestens im 3. Verpflichtungsjahr zulässig:
- Wechsel von Reduktionsmaßnahme auf Verzichtsmaßnahme
- Wechsel von Verzichtsmaßnahme auf Reduktionsmaßnahme
- Verzicht auf Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringung.

Getreide

Stickstoffdüngung pro Hektar und Jahr:

Sommergerste max.	80 kg
Wintergerste max.	110 kg
Hartweizen max.	130 kg
Weichweizen max.	130 kg
Roggen max.	100 kg
Triticale max.	110 kg
Hafer max.	80 kg
Dinkel max.	50 kg
Hirse (inkl. Sorghum) max.	100 kg
Emmer, Einkorn max.	50 kg

Berücksichtigung des Stickstoffgehalts organischer Dünger bei der Berechnung der Stickstoffmengen

- Schlagbezogene Aufzeichnungen über:
- **Dünger:** Datum und Menge der Ausbringung von "Stickstoffdüngern",
- **Pflanzenschutz:** Pflanzenschutzmittel, Datum und Menge der Ausbringung,
- Anbau: Datum, Getreideart und Sorte
- Zusatzoptionen (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und auf der gesamten Getreidefläche ohne Maisfläche:
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren (z.B. CCC-Mittel)
- Verzicht auf Fungizide mit Ausnahme jener des Anhanges II der VO 2092/91 und der Beizmittel für Saatgut

Mais

- max. 150 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr Berücksichtigung des Stickstoffgehalts organischer Dünger bei der Berechnung der Stickstoffmengen Pro Einzelgabe max. 80 kg Stickstoff/ha (ausgenommen Stickstoff von Stallmist und Kompost)
- Einarbeitung von vor dem Anbau ausgebrachter Gülle unmittelbar (binnen 48 Stunden, sofern aufgrund der Witterungs- und Bodenverhältnisse möglich) nach der Ausbringung
- Schlagbezogene Aufzeichnungen über:
- **Dünger:** Datum und Menge der Ausbringung von "Stickstoffdüngern",
- **Pflanzenschutz:** Pflanzenschutzmittel, Datum und Menge der Ausbringung,
- Anbau: Datum und Sorte
- Zusatzoption jährlich und auf ausgewählten Flächen (wahlweise einzuhalten):
- Untersaat mit Gräsern bis spätestens 8 Wochen nach der Maisaussaat. Diese Zusatzoption ist erst im Mehrfachantrag Flächen mit Kreuz und Flächencode zu beantragen.

Ölsaaten

Stickstoffdüngung pro Hektar und Jahr:

Kaps max.	140 Kg
Soja	0 kg
Sonnenblumen max.	60 kg

Berücksichtigung des Stickstoffgehaltes ausgebrachter organischer Dünger bei der Berechnung der Stickstoffmengen

- Schlagbezogene Aufzeichnungen über:
- **Dünger:** Datum und Menge der Ausbringung von "Stickstoffdüngern"
- Pflanzenschutz: Pflanzenschutzmittel, Datum und Menge der Ausbringung,
- Anbau: Datum und Sorte
- Zusatzoption (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte Ölsaatenfläche:
- Verzicht auf Fungizide mit Ausnahme jener des Anhanges II der VO 2092/91 und der Beizmittel für Saatgut

Feldgemüse, Heil- und Gewürzpflanzen

■ Einhaltung der spartenbezogenen Richtlinien

- für die einzelnen Kulturen laut "Richtlinie für die Integrierte Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzenproduktion" (Anhang 4 der Sonderrichtlinie)
- Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom BMLFUW hierzu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom BMLFUW autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

- *) Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.
- Zusatzoptionen (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenfläche:
- Verzicht auf synthetische Fungizide, ausgenommen Saatgutbeizung
- Verzicht auf synthetische Insektizide, ausgenommen Saatgutbeizung
- Verzicht auf Herbizide
- jährliche Gießwasseruntersuchung (Nitrat). Dieser Nachweis kann durch visuelle Auswertung (Ablesen) von Messstreifen nicht erbracht werden.

Erdbeeren im Freiland

- Einhaltung der spartenbezogenen "Richtlinien für die Integrierte Erdbeerproduktion" (Anhang 5 der Sonderrichtlinie).
- Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit

der Maschinen und Geräte durch eine vom BMLFUW hierzu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom BMLFUW autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

- *) Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.
- Zusatzoptionen (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte Erdbeerfläche:
- Verzicht auf synthetische Fungizide (Pflanzgutbehandlung zulässig)
- Verzicht auf synthetische Insektizide
- · Verzicht auf Herbizide
- Jährliche Gießwasseruntersuchung (Nitrat). Dieser Nachweis kann durch visuelle Auswertung (Ablesen) von Messstreifen nicht erbracht werden.

Kartoffel/Erdäpfel

- Einhaltung der spartenbezogenen Richtlinien für Integrierte Erdäpfelproduktion laut Anhang 6 der Sonderrichtlinie.
- Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom BMLFUW hierzu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom BMLFUW autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

- *) Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.
- Zusatzoption (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte Kartoffelfläche:
- · Verzicht auf chemische Unkrautregulierung

Mohn, Kümmel, Mariendistel, Lein

- Schlagbezogene Aufzeichnungen über
- Dünger: Datum und Menge der Ausbringung von "Stickstoffdüngern"
- **Pflanzenschutz:** Pflanzenschutzmittel, Datum und Menge der Ausbringung,
- Anbau: Datum, Saatmenge, Sorte
- Stickstoffdüngung pro Hektar und Jahr:

Mohn
Kümmelmax.120 kg
Mariendistel
Lein
Berücksichtigung des Stickstoffgehaltes ausgebrach-
ter organischer Dünger bei der Berechnung der
Stickstoffmengen

- Verzicht auf Fungizide (Beizung zulässig)
- Verzicht auf bienengefährliche Insektizide laut Pflanzenschutzmittelgesetz (Beizung zulässig)
- Zusatzoption (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamten Mohn-, Kümmel-, Mariendistel- und Leinflächen:
- · Verzicht auf Herbizide

Vermehrung von Futtergräsern und kleinkörnigen Leauminosen

- Stickstoffdüngung pro Hektar und Jahr:
- max. 130 kg für Futtergräser:
 - davon max. 80 kg für Saatgutproduktion
 - davon max. 50 kg für zusätzliche Futternutzung Berücksichtigung des Stickstoffgehaltes ausgebrachter organischer Dünger bei der Berechnung der Stickstoffmengen
- Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger (inkl. Startdüngung) für Leguminosen
- Verzicht auf Phosphor- und Kalidünger, wenn nicht der Bedarf über entsprechende Bodenuntersuchungen nachgewiesen werden kann
- Einhaltung der Düngebestimmungen für die Sämereienproduktion laut Anhang 7 der Sonderrichtlinie

- Vermehrung von Sorten gemäß der österreichischen beschreibenden Sortenliste gemäß Saatgutgesetz
- Vermehrung alpiner Ökotypen zur Gewinnung von Hochlagenbegrünungsmischungen
- Schlagbezogene Aufzeichnungen über Dünger:
- Düngemittel, Datum, Menge
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren (z.B. CCC-Mittel)

Hopfen

- Einhaltung der spartenbezogenen "Richtlinien für die Integrierte Hopfenproduktion" (Anhang 8 der Sonderrichtlinie).
- Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom BMLFUW hierzu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom BMLFUW autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

- *) Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.
- Zusatzoption (wahlweise einzuhalten) für den gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte Hopfenfläche:
- · Verzicht auf Herbizide

7 Verzicht auf Wachstumsregulatoren

- Verzicht auf Wachstumsregulatoren (z.B. CCC-Mittel) auf der gesamten Getreidefläche ohne Mais
- Verzicht auf Lagerung nicht zulässiger Betriebsmittel

8 Verzicht auf Fungizide

Verzicht auf Fungizide mit Ausnahme von Beizmitteln und Fungizide, welche gemäß VO 2092/91 erlaubt sind, auf der gesamten Getreide- (ohne Mais) und Rapsfläche.

Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

- Anbau von Sorten gemäß Sortenkatalog im Anhang 14 der Sonderrichtlinie, die angebaute Sorte ist im MFA in der Flächennutzungsliste einzutragen.
- Teilnahme an einer der folgenden Maßnahmen nach Maßgabe der jeweiligen Kultur:
- Biologische Wirtschaftsweise
- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen
- Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen
- Mindestteilnahmefläche 0,1 ha

10 Erhaltung von Streuobstbeständen

- mind. 1x M\u00e4hen pro Jahr und Verbringen des M\u00e4hgutes von der Fl\u00e4che
- Erhaltung der Obstbäume ausgenommen bei Überalterung oder Krankheit, soweit der Streuobstwiesencharakter erhalten bleibt
- Baumbestand von mind. 30 Bäumen/ha Streuobstwiesen
- Baumabstände in der Reihe max. 20 m und mind. 5 Bäume
- Berechnung der Fläche: Länge der Baumreihe x 10
- Flächenmindestgröße 0,1 ha

Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen

- Bewirtschaftung von ausgewählten Acker-, Grünland- oder Weinbauflächen mit standortbedingten und landschaftsprägenden Kleinstrukturen mit besonderer oder kurzfristiger ökologischer Funktion, wie Ackersutten und Nassstellen. Im Rahmen von regionalen Projekten, die von den für das ÖPUL zuständigen Stellen des Landes im Einvernehmen mit beteiligten Stellen des Landes genehmigt sind.
- Es sind bestimmte Auflagen einzuhalten, die von der jeweiligen genehmigenden Stelle festgelegt werden, wie z.B.:

- Kein Befahren oder Betreten der im Projekt ausgewiesenen Fläche während der gesamten regionaltypischen Brutzeit, welche in der Projektbestätigung angeführt wird.
- Keine Bewässerung der im Projekt ausgewiesenen Fläche.
- Keine standörtlichen Veränderungen, wie z.B. Verfüllen von Bodenunebenheiten
- Flächige Pflanzung oder Erhaltung von Einzelsträuchern oder Einzelbäumen gemäß Artenliste des Projektes

usw.

- Vorlage einer Bestätigung der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes an die Förderungsabwicklungsstelle, mit welchen Flächen und unter welchen im Projekt festgelegten Voraussetzungen der Förderungswerber an dem Projekt teilnimmt.
- "Naturschutz Plan" (Erstellung optional möglich):

Die Flächenauswahl der Maßnahme richtet sich nach einem regionalen oder gesamtbetrieblichen Naturschutz-Plan, der gemeinsam mit einem oder mehreren Betrieben im Einvernehmen mit den für Naturschutz zuständigen Dienststellen erstellt wird. Schwerpunkte der Naturschutz-Pläne sind dabei die Erhaltung und Weiterentwicklung der Biodiversität, die Unterstützung der kulturlandschaftlichen Eigenart (z.B. Erhaltung der Kulturlandschaftlichen Eigenart (z.B. Erhaltung der Kulturlandschaftstypen) und der Schutz landschaftlicher Ressourcen (Boden, Wasser, Pflanzenarten, -sorten, usw.).

12 Pflege ökologisch wertvoller Flächen

Vorlage einer Bestätigung der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes an die Förderungsabwicklungsstelle, mit welchen Flächen und unter welchen im Projekt festgelegten Voraussetzungen der Förderungswerber an dem Projekt teilnimmt.

Flächenspezifische Entwicklungsziele und Pflegeauflagen:

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91.
- Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91 sowie kompostierter Haushaltsabfälle (biogene Abfälle aus getrennter Sammlung) mind. der Qualitätsklasse A gemäß Kompost-VO auf allen GL-Flächen.
- Festlegung der Ausbringung von Wirtschaftsdünger oder Verzicht hierauf.
- Verzicht auf Klärschlamm- und Klärschlammkompost
- Bei der Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen Schlagmindestgröße von 0,3 ha
- Bis 10jähriger Verpflichtungszeitraum nach spezifischem Erfordernis.

• Teichflächen:

- Erhaltung der Röhricht- und Verlandungszone (Entlandungen und Reduzierung der Röhrichtzone nur im Einvernehmen mit der Projektstelle);
- Projektspezifisches Besatzmaterial;
- Reduzierter Fischbesatz;
- keine Wassergeflügelhaltung



- Nebennutzungen nur im Einvernehmen mit der Projektstelle;
- Aufzeichnungen über Fischbesatz (Art, Menge),
 Fütterung (Art, Menge), Düngung (Art, Menge),
 Abfischergebnisse (Tag, Menge, etc.), Untersuchungsergebnisse (Wasser, etc.) und Auftreten von Krankheiten und Fischfressern;
- Behandlung von Fischkrankheiten durch Chemikalien nur im Einvernehmen mit der Projektstelle;
- "Naturschutz Plan" (Erstellung optional möglich):
 Die Flächenauswahl der Maßnahme richtet sich nach
 einem regionalen oder gesamtbetrieblichen Naturschutz-Plan, der gemeinsam mit einem oder mehreren Betrieb(en) im Einvernehmen mit den für
 Naturschutz zuständigen Dienststellen erstellt wird.
 Schwerpunkte der Naturschutz-Pläne sind dabei die
 Erhaltung und Weiterentwicklung der Biodiversität,
 die Unterstützung der kulturlandschaftlichen
 Eigenart (z.B. Erhaltung der Kulturlandschaftstypen)
 und der Schutz landschaftlicher Ressourcen (Boden,
 Wasser, Pflanzenarten, -sorten, usw.).

Neuanlegung von Landschaftselementen

- Vorlage einer Bestätigung der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes an die Förderungsabwicklungsstelle, mit welchen Flächen und unter welchen im Projekt festgelegten Voraussetzungen der Förderungswerber an dem Projekt teilnimmt.
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Düngemittel
- Verzicht auf Klärschlamm und Klärschlammkompost
- Verzicht auf Nutzung der Projektflächen ausgenommen unerlässliche Nutzungsfestlegungen im Projekt
- "Naturschutz Plan" (Erstellung optional möglich): Die Flächenauswahl der Maßnahme richtet sich nach einem regionalen oder gesamtbetrieblichen Naturschutz-Plan, der gemeinsam mit einem oder mehreren Betrieben im Einvernehmen mit den für Naturschutz zuständigen Dienststellen erstellt wird. Schwerpunkte der Naturschutz-Pläne sind dabei die Erhaltung und Weiterentwicklung der Biodiversität, die Unterstützung der kulturlandschaftlichen Eigenart (z.B. Erhaltung der Kulturlandschaftstypen) und der Schutz landschaftlicher Ressourcen (Boden, Wasser, Pflanzenarten, -sorten, usw.).

- Die Prämien können für max. 30% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker, Grünland und Spezialkulturen) des Betriebes gewährt werden.
- Für Flächen, die für die Kulturpflanzenflächenzahlungsstilllegeverpflichtung angerechnet werden, wird max. der KPF-Prämiensatz gewährt.

14 Silageverzicht in bestimmten Gebieten

- Lage der Futterflächen in einem Gebiet gemäß Anhang 12 der Sonderrichtlinie
- Teilnahme an der Grundförderung
- Teilnahme an der Maßnahme Extensive Grünlandbewirtschaftung in traditionellen Gebieten (ÖPUL 95 oder ÖPUL 98) im Jahr vor der Erstteilnahme am ÖPUL 2000.
- mind. 0,5 RGVE "Rinder"/ha förderbare GL-Fläche ohne Streuwiesen, Hutweiden und Bergmähder.
 - Die Vergabe von Weiderechten in den Sommermonaten ist für den Viehbesatz nicht anrechenbar.
- Verzicht auf Silagebereitung (auch bei Verkauf direkt vom Feld unzulässig) und Silageverfütterung
- Verzicht auf Produktion und Lagerung von Rundballen jeder Art in Folie (auch bei Abgabe an Dritte direkt vom Feld unzulässig)
- **max. 1 ha Grünmais** (Reserve für jahreszeitlich bedingte Grundfutterengpässe)
- Verzicht auf Einsatz von Klärschlamm und Klärschlammkompost.

Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen

- mind. 1x Mähen und Abernten der Steilflächen des Betriebes pro Jahr.
- mind. 1x Mähen und Abernten der Bergmahdflächen des Betriebes alle 2 Jahre
- Mindestteilnahmefläche: 0,3 ha.
- Hangneigungsstufen gemäß Berghöfekataster, soweit die betroffenen Flächen erfasst sind, ansonsten gemäß Hangneigungsmessung

16 Alpung und Behirtung

- **■** Erhaltung von Almflächen
- Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91.
- Verzicht auf Klärschlamm und Klärschlammkompost
- Verzicht auf Ausbringung von Gülle, die nicht auf der geförderten Almfläche des Betriebes anfällt (almfremde Gülle)
- Durchgängige Bestoßung der Alm für mind. 60
 Tage. Ist eine durchgängige Bestoßung nicht möglich, ist dies der Förderungsabwicklungsstelle umgehend zu melden.
- Viehbesatz max. 0,67 RGVE/ha und Jahr umgerechnet auf das gesamte Jahr wie folgt: gealpte GVE x 0,3 / ha Futterfläche
- Berücksichtigung der natürlichen Futtergrundlage der Alm für die Anzahl der aufgetriebenen Tiere
- Mindestteilnahme: 3 gealpte GVE
- Behirtung jedenfalls bei der Alpung von Milchkühen
- Sorge für Weidewechsel, Pflege der Weidefläche und Versorgung der Milchkühe durch den Hirten
- max. 70 GVE/Hirte
 Berücksichtigung Milchkühe aliquot:
 30 Milchkühe = 70 GVE sonstige Tiere
- **Zusatzoption jährlich** (wahlweise einzuhalten) Behirtung bei Alpung von sonstigen Tieren
- Sorge f
 ür Weidewechsel, Pflege der Weidefl
 äche und Versorgung des Weideviehs durch den Hirten
- überwiegende und regelmäßige Anwesenheit des Hirten auf der Alm
- Bestehen von adäquaten Unterkunftsmöglichkeiten für den Hirten
- *) Entscheidung, ob Behirtungsprämie für Schafe allgemein gewährt wird, liegt beim Amt der Landesregierung. Für die Berechnung der Prämie werden pro aufgetriebene RGVE ein ha Fläche angerechnet, die so errechnete Fläche darf jedoch das Ausmaß der vorhandenen Futterfläche nicht überschreiten. Festlegung der Kategorie der Alm durch Amt der Landesregierung. Bei Almen mit mehreren Wirtschaftszentren, die unterschiedlich erschlossen sind, wird eine einheitliche Erschließungsstufe durch anteilige Berücksichtigung der Wirtschaftszentren ermittelt.

Haltung und Aufzucht gefährdeter Tierrassen

Rasse gemäß Liste Anhang 13 der Sonderrichtlinie

- Für jede Rasse muss ein Generhaltungsprogramm durchgeführt werden (Liste mit Rassen mit durchgeführtem Generhaltungsprogramm wird vom BMLFUW jährlich veröffentlicht).
- Bestätigung der Reinrassigkeit und Eintragung in ein Herdebuch oder Tierregister durch die zuständige Einrichtung
- Teilnahme des Tierhalters am Generhaltungsprogramm
- Pro geförderte GVE muss mindestens 1 ha Futterfläche zur Verfügung stehen.

18 Integrierte Produktion Obst

- Teilnahme mit allen förderbaren Obstflächen des Betriebes:
- Apfel, Birne, Quitte
- · Kirsche, Weichsel
- Marille, Pfirsich, Nektarine, Pflaume, Zwetschke
- Strauchbeeren (Johannis-, Stachel-, Him-, Brom-, Heidel-, Preiselbeere, Sanddorn, Kiwi, Eberesche; Aronia und deren verwandte Züchtungen
- Holunder
- Teilnahme an der Grundförderung
- während des Verpflichtungszeitraumes max. 1x
 Wechsel der Flächen (Rodung der Fläche und Neuauspflanzung an anderen Stellen in zumindest gleichem Umfang)
- Verzicht auf chemische Maßnahmen zur Schadorganismenbekämpfung, soweit mechanische, biologische und biotechnische Maßnahmen ausreichen und wirtschaftlich vertretbar sind. Dokumentation der angewendeten Maßnahmen im Betriebsheft
- Verzicht auf Einsatz von Klärschlamm und Klärschlammkompost
- **Mindestteilnahmefläche 0,25 ha** förderbare Obstkulturfläche
- Einhaltung der Richtlinie für den Integrierten Obstbau für die einzelnen förderbaren Kulturen laut Anhang 9 der Sonderrichtlinie.
- Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom BMLFUW hierzu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom BMLFUW autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

- *) Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.
- Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln.

19 Verzicht auf Herbizide im Obstbau

- Teilnahme mit allen förderbaren Obstflächen des Betriebes:
- Apfel
- · Birne und Quitte
- Kirsche und Weichsel
- Marille
- · Pfirsich und Nektarine
- Pflaume und Zwetschke
- Strauchbeeren (Johannis-, Stachel-, Him-, Brom-, Heidel-, Preiselbeere, Sanddorn, Kiwi, Eberesche; Aronia und deren verwandte Züchtungen)
- Holunder
- Teilnahme an der Grundförderung
- Verzicht auf Herbizide
- Mindestteilnahmefläche 0,25 ha
- Während des Verpflichtungszeitraumes max. 1x Wechsel der Flächen (Rodung der Fläche und Neuauspflanzung an anderen Stellen in zumindest gleichem Umfang)

20 Erosionsschutz im Obstbau

- flächendeckende Bodenbedeckung (Grasmulch, Aussaat einer Begrünung, Abdeckung durch Stroh, Rindenmulch oder Heu) in jeder Fahrgasse für mind. 10 Monate im Jahr oder Bewirtschaftung von Terrassenanlagen.
- Meldung von außerordentlichen Bodenpflegemaßnahmen (Tieflockerung, Anbau einer Früh-

- jahrsgründüngung, Rodung zur Bodengesundung) vor deren Durchführung
- Teilnahmemindestgröße 0,25 ha.
- während des Verpflichtungszeitraumes max. 1x Wechsel der Flächen (Rodung der Fläche und Neuauspflanzung an anderen Stellen in zumindest gleichem Umfang)

21 Integrierte Produktion Wein

- Teilnahme mit allen Weinbauflächen des Betriebes ausgenommen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Länder deklarierte Basisanlagen
- Teilnahme an der Grundförderung
- während des Verpflichtungszeitraumes max. 1x
 Wechsel der Flächen (Rodung der Fläche und
 Neuauspflanzung an anderen Stellen in zumindest gleichem Umfang)
- Verzicht auf chemische Maßnahmen zur Schadorganismenbekämpfung, soweit mechanische, biologische und biotechnische Maßnahmen ausreichen und wirtschaftlich vertretbar sind.
- Mechanische Maßnahmen:

Mechanische Bekämpfung von Schadorganismen und Befallsherden (z.B. mechanische Unkrautbekämpfung, das Ausschneiden von Befallsstellen, das Entfernen von mehltaukranken Trieben.)

• Biologische Maßnahmen:

Unterstützung oder aktives Aussetzen von natürlichen Gegenspielern der Schädlinge (z.B. Raubmilben, Schaffung von optimalen Lebensbedingungen und Lebensräumen für Nützlinge wie Hecken)

Biotechnische Maßnahmen:

Als Ergänzung zur biologischen Bekämpfung der Schadorganismen (z.B. die Anwendung von Lockund Duftstoffen).

Dokumentation der angewendeten Maßnahmen im Betriebsheft

- Verzicht auf Einsatz von Klärschlamm und Klärschlammkompost
- Mindestteilnahmefläche 0,25 ha Weinbaufläche
- Düngung von Phosphor und Kali nur nach Vorliegen einer Bodenuntersuchung.

Die Analyseergebnisse sind auf dem Betrieb aufzubewahren.

Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Über- prüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem

Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom BMLFUW hierzu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom BMLFUW autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

- *) Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß der aktuellen IP-Wein-Pflanzenschutzmittelliste.
- Aufzeichnungen über:
- Dünger: Düngemittel, Datum und Menge der Ausbringung
- Pflanzenschutz:
 Pflanzenschutzmittel, Datum und Menge der Ausbringung,
- Boden- und Pflanzenpflegemaßnahmen: Art und Datum
- Verzicht auf Abbrennen von Böschungen und Rainen
- Einsatz von Blattherbiziden auf max. 80 cm Breite des Behandlungsstreifens im Unterstockbereich. Max. 2 Behandlungen/Jahr
- Verzicht auf Ausbringung von mineralischem Stickstoffdünger zur Bodendüngung vom 15. August bis 15. April sowie vor der Pflanzung
- Einzelgabe von max. 50 kg Reinstickstoffdünger pro Hektar und Jahr.
- max. 50 kg Reinstickstoff/ha/Jahr für den Stickstoffbedarf der Rebe.
 - Ausbringung zusätzlicher Stickstoffgaben nur bei Stickstoffmangel, Mulchaufbau, Gründüngung und Strohmulch/Strohdüngung
- Einsatz von Blattdüngern nur zur Behebung von Nährstoffmängeln oder während längerer Trockenperioden
- Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln.

22 Verzicht auf Herbizide im Weinbau

- Teilnahme mit allen Weinbauflächen des Betriebes
- Teilnahme an der Grundförderung
- Verzicht auf Herbizide
- Mindestteilnahmefläche 0,25 ha
- Während des Verpflichtungszeitraumes max. 1x Wechsel der Flächen (Rodung der Fläche und Neuauspflanzung an anderen Stellen in zumindest gleichem Umfang)

23 Erosionsschutz im Weinbau

- **flächendeckende Bodenbedeckung** (Grasmulch, Aussaat einer Begrünung, Abdeckung durch Stroh, Rindenmulch oder Heu) in jeder Fahrgasse von 01.11. bis 30.04. oder Bewirtschaftung von Terrassenanlagen.
- Meldung von außerordentlichen Bodenpflegemaßnahmen (Tieflockerung, Anbau einer Frühjahrsgründüngung, Rodung im Herbst und Wiederauspflan- zung im Frühjahr, Rodung zur Bodengesundung) vor deren Durchführung.
- Teilnahmemindestgröße 0,25 ha.
- während des Verpflichtungszeitraumes max. 1x Wechsel der Flächen (Rodung der Fläche und Neuauspflanzung an anderen Stellen in zumindest gleichem Umfang)
- Bei Terrassenkulturen:

Prämie der nächst höheren Hangneigungsstufe



Integrierte Produktion im gärtnerischen Anbau von Gemüse sowie von Heil- und Gewürzpflanzen im Freiland auf Spezialkulturflächen

- Teilnahme mit allen g\u00e4rtnerischen Freilandgem\u00fcse-, Heil- und Gew\u00fcrzpflanzenfl\u00e4chen des Betriebes
- Nachweis mittels g\u00e4rtnerischem Einheitswertbescheid
- Teilnahme an der Grundförderung
- Einhaltung der Richtlinie für den Integrierten Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenbau laut Anhang 4 der Sonderrichtlinie
- Verzicht auf chemische Maßnahmen zur Schadorganismenbekämpfung, soweit mechanische, biologische und biotechnische Maßnahmen ausreichen und wirtschaftlich vertretbar sind.

Dokumentation der angewendeten Maßnahmen im Betriebsheft

- Verzicht auf Einsatz von Klärschlamm und Klärschlamm- kompost
- Mindestteilnahmefläche 0,25 ha Freilandgemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenflächen
- Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom BMLFUW hierzu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom BMLFUW autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

- *) Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.
- Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln.
- Zusatzoptionen (wahlweise einzuhalten) für den

gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenfläche:

- Verzicht auf synthetische Fungizide, ausgenommen Saatgutbeizung
- Verzicht auf synthetische Insektizide, ausgenommen Saatgutbeizung
- Verzicht auf Herbizide
- Jährliche Gießwasseruntersuchung (Nitrat). Der Nachweis kann durch visuelle Auswertung (Ablesen) von Messstreifen nicht erbracht werden.
- Winter- oder Herbstbegrünung in Kombination mit Düngeverbot für organische Düngemittel
 - Anbau winterharter Begrünungspflanzen
 - Anlegung: bis 15.10.
 - Umbruch: ab 01.03. des Folgejahres

Integrierte Produktion Zierpflanzen im Freiland

- Teilnahme mit allen Zierpflanzenflächen des Betriebes
- Teilnahme an der Grundförderung
- Einhaltung der Richtlinie für den Integrierten Zierpflanzenbau laut Anhang 11 der Sonderrichtlinie
- Verzicht auf chemische Maßnahmen zur Schadorganismenbekämpfung, soweit mechanische, biologische und biotechnische Maßnahmen ausreichen und wirtschaftlich vertretbar sind. Dokumentation der angewendeten Maßnahmen im Betriebsheft
- Einsatz von Maschinen und Geräten zur Aus-



bringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräten*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom BMLFUW hierzu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

Ist dem Förderungswerber eine Nachweisführung, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom BMLFUW autorisierten Stelle vorgenommen worden ist, nicht möglich, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, wenn die termingerechte Prüfung dem Förderungswerber nicht zumutbar gewesen ist.

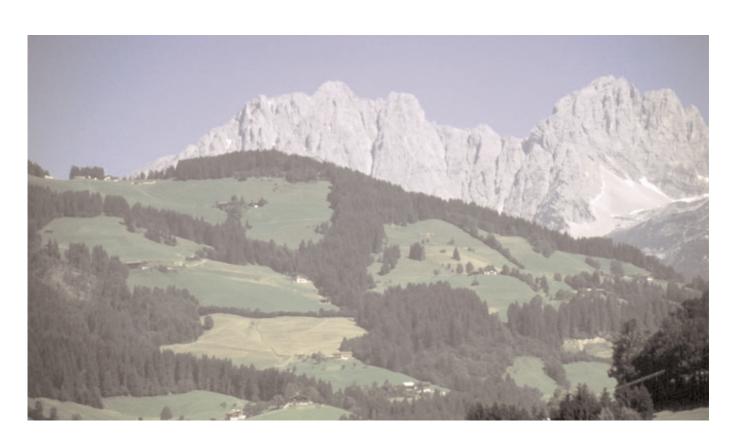
- *) Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.
- Verzicht auf Einsatz von Klärschlamm und Klärschlammkompost
- Mindestteilnahmefläche 0,25 ha Zierpflanzenfläche
- Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln.
- Zusatzoptionen (wahlweise einzuhalten) für den

gesamten Verpflichtungszeitraum und die gesamte Zierpflanzenfläche (= einschließlich Baumschulfläche):

- Verzicht auf synthetische Fungizide, ausgenommen Saatgutbeizung
- Verzicht auf synthetische Insektizide, ausgenommen Saatgutbeizung
- Verzicht auf Herbizide
- Jährliche Gießwasseruntersuchung (Nitrat). Der Nachweis kann durch visuelle Auswertung (Ablesen) von Messstreifen nicht erbracht werden.
- Winter- oder Herbstbegrünung in Kombination mit Düngeverbot für organische Düngemittel
 - Anbau winterharter Begrünungspflanzen
 - Anlegung: bis 15.10.
 - Umbruch: ab 01.03. des Folgejahres

Integrierte Produktion in geschütztem Anbau

- Einhaltung der betreffenden IP-Richtlinien (Gemüse/Zierpflanzen) wie:
- Anwendung nur der gemäß Pflanzenschutzmittelliste erlaubten Pflanzenschutzmittel
- Düngung gemäß den Vorgaben des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit (z.B. Nmin-Soll- und Restwerttabellen).
- Flächenmindestgröße von 0,1 ha geschützten



Kulturen; einzelne Gewächshäuser (Folientunnel) können durchgehend für den Verpflichtungszeitraum ausgenommen werden.

- Dokumentation der Kulturführung gemäß den IP-Richtlinien.
- Besuch einer weiteren mind. 2-stündigen Lehrveranstaltung (für Neueinsteiger: 1. Schulung in den ersten 2 Jahren des Verpflichtungszeitraumes) durch den Bewirtschafter oder einer dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundenen und auf dem Betrieb tätigen Person.

Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren.

- Chemische Bodenentseuchung nur nach Untersuchung durch eine autorisierte Einrichtung (Untersuchungszeugnis)
- Pflege der Gewächshaus-Zwischenflächen zur Verringerung des Schädlingsdruckes.
- Einsatz von Farbtafeln zum Schädlingsnachweis (mind. 4 Stück pro 1.000 m², Wechsel mind. 3x pro Jahr – Ausnahme: geschützte Kulturen mit Hummeleinsatz)
- Im Verpflichtungszeitraum (für Neueinsteiger 1. Untersuchung in den ersten 3 Jahren der Verpflichtung) sind folgende Untersuchungen, durch eine autorisierte Einrichtung, durchzuführen:
- 2 Gießwasseruntersuchungen (Nitrat, pH-Wert, Leitfähigkeit, Karbonat- und Gesamthärte)
- 2 Bodenuntersuchungen (pH-Wert, Stickstoff, Phosphor, Kalium, Magnesium, Leitfähigkeit)

27 Ökopunkte Niederösterreich

Es gelten die generellen Förderungsvoraussetzungen des ÖPUL. Für genauere Informationen über diese Maßnahme kontaktieren sie die Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde.

Salzburger Regionalprogramm fü Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung

- Lage des Betriebes im Land Salzburg sowie der Grünlandfläche in folgendem Gebiet:
- Gemeinden des Hauptproduktionsgebietes Alpenvorland:

Anif, Anthering, Bergheim, Berndorf bei Salzburg,

- Bürmoos, Dorfbeuern, Elixhausen, Eugendorf, Göming, Golling an der Salzach, Grödig, Großgmain, Hallein, Hallwang, Henndorf am Wallersee, Köstendorf, Kuchl, Lamprechtshausen, Mattsee, Neumarkt am Wallersee, Nußdorf am Haunsberg, Oberndorf bei Salzburg, Obertrum am See, Salzburg, Sankt Georgen bei Salzburg, Schleedorf, Seeham, Seekirchen am Wallersee, Straßwalchen, Wals-Siezenheim
- Folgende daran angrenzende, zusammenhängende Katastralgemeinden:
 Thalgau und Enzersberg in der Gemeinde Thalgau,

Aigen II und Elsbethen in der Gemeinde Elsbethen, Thurn und Thurnberg in der Gemeinde Puch, Adnet I in der Gemeinde Adnet, Vigaun in der Gemeinde Vigaun, Scheffau in der Gemeinde Scheffau und die Gemeinde Oberalm zur Gänze.

- Die Beckenlage der Ortschaft Waidach von der Katastralgemeinde Spumberg in der Gemeinde Adnet, die südlich der Autobahn gelegenen Flächen von der Katastralge-meinde Thalgauberg und die Talund Hangfußlagen südlich der Fuschler Ache von der Katastralgemeinde Thalgauegg in der Gemeinde Thalgau
- Teilnahme des Betriebes an den Maßnahmen Grundförderung und Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter ab einer Ackerfläche des Flächenbogens zum Stichtag 1.10. ohne Einbeziehung der Quadratmeter je Feldstück von 2,0 ha.
- Teilnahme mit der gesamten mehrmähdigen Grünlandfläche
- Verzicht auf Umbruch der förderfähigen Flächen (= mehrmähdige GL-Fläche mit Hangneigung < 25 %). Absolutes Grünlandumbruchsverbot und Verbot der Grünlanderneuerung mit Umbruch
- Anteil des gesamten Grünlandes (ohne Almfläche) an der bewirtschafteten Gesamtfläche des Betriebes > 70 %
- Mindestens 0,5 RGVE/ha Grünlandfläche

Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter

- Teilnahmemindestgröße von 2 ha Ackerfläche insgesamt
- jährliche bodenbedeckende Begrünung von mind. 20 % der gesamten Ackerfläche gemäß bindend für das jeweilige Förderungsjahr gewählter Varianten A, B, C oder D (max. 2 Varianten zulässig).

• Begrünungsvarianten:

A) Sommer-/Herbstbegrünung:

Aussaat bis 20.08. Bodenbearbeitung ab 15.11.

B) Abfrostende Herbst-/Winterbegrünung:

Aussaat bis 30.09.

Bodenbearbeitung ab 15.02. Folgejahr

C) Winterharte Herbst-/Winterbegrünung:

Aussaat bis 15.10.
Bodenbearbeitung ab 01.03. Folgejahr
Nur winterharte Begrünungen zulässig

D) Sommer-/Winterbegrünung:

Aussaat bis 31.08. Bodenbearbeitung ab 15.02. Folgejahr Anbau von mind. 2 Mischungspartnern in der Begrünung

• Begrünungsausmaß (Begrünungsstufen):

G1	Grundstufe 1	20 - < 35 %
G2	Grundstufe 2	≥ 35 %
E1	Erweiterte Grundstufe 1	30 - < 45 %
E2	Erweiterte Grundstufe 2	≥ 45 %

- Die Teilnahme an der erweiterten Grundstufe und damit die Anrechnung von Raps als Begrünungskultur ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:
- mind. 50 % des Begrünungsprozentsatzes nach Variante A, B, C oder D und
- mind. 10 % der Ackerfläche Winterraps (Variante E)
- Teilnahme an der Maßnahme "Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen" mit allen Rapsflächen
- Einsatz ausschließlich bienenschonender Insektizide im Rapsanbau
- Kein chemisch synthetischer Pflanzenschutz während der Blüte des Raps
- max. 75 % Getreide und Mais
- Begrünungskulturen:
- Abfrostende Gründecken wie Senf, Öllein, Erbse, Phazelia, Gelbklee
- winterharte Gründecken (kein Wintergetreide)
- Winterraps nur im Rahmen der erweiterten Grundstufe
- Aufwuchs aus Ausfall von Ölsaaten und Eiweißpflanzen
- aufgewachsene Untersaat nach Mais, Getreide oder Ölkürbis
- Mischungen mit KPF-Winterungen mit max. 50 % Flächenanteil
- Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz

- für die Varianten A, B und C
 - neu angelegte Dauerwiesen im Jahr der Anlegung, soweit das bisherige Grünlandausmaß überschritten wird
 - Flächen, die gemäß EU-VO 1251/99 im Rahmen des Mehrfachantrages, der dem jeweiligen Ansuchen auf "Begrünung" folgt, als Stilllegungsfläche beantragt werden
 - Wechselwiese und Feldfutter.

Ausschluss als Begrünungskulturen:

- Getreide in Reinsaat (ausgenommen Grünschnittroggen).
- Kulturpflanzen, für die aus anderen Titeln Beihilfen gewährt werden können, und Aufwuchs von Ausfallgetreide, wenn bestandesbildend (über 50 %)
- Flächen, die im Rahmen der Maßnahme Neuanlegung von Landschaftselementen für 20 Jahre stillgelegt werden (K20).
- Bei Anbau der Variante D mit einer der anderen drei Varianten ist für die Prämienermittlung ein Mischsatz aus dem Verhältnis des Ausmaßes der Begrünung in der jeweiligen Variante zu errechnen
- Flächen, die im Rahmen der Maßnahme Neuanlegung von Landschaftselementen der 20-jährigen Stilllegung (K20) gefördert werden, sind bei der Maßnahme Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter nicht prämienfähig.

30 Erosionsschutz im Ackerbau

- Teilnahme an der Maßnahme Fruchtfolgestabilisierung
- Mulch- oder Direktsaat auf Flächen, die zuvor in der Maßnahme Fruchtfolgestabilisierung nach den Varianten B, C oder D begrünt waren.
- Diese Maßnahme ist bei Mais mit dem Zuschlag Untersaat mit Gräsern nicht kombinierbar.

Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz

Diese Maßnahme wird aufgrund des unterschiedlichen Maßnahmenangebotes in den Bundesländern in diesem Merkblatt nicht erläutert.

Für nähere Informationen kontaktieren sie ihre Landwirtschaftskammer.

Prämiensätze der Maßnahmen im Überblick

	Maβnahme/Kulturart	öS	EURO	Einheit
1	Grundförderung		LUKU	Limieit
	Ackerland	500,00	36,3364	pro ha
	SPEZIALKULTUREN	300,00	30,3304	рго на
	Obst und Wein	1.000,00	72,6728	pro ha
		500,00	36,3364	pro ha
	andere Spezialkulturen GRÜNLAND	300,00	30,3304	рго на
	Mehrmähdiges Grünland, Kulturweide,			
	Einmähdiges Grünland und Streuwiese	000.00	40.0007	b-
	<0,5 GVE/ha förderbare Grünlandfläche	600,00	43,6037	pro ha
	≥0,5 GVE/ha förderbare Grünlandfläche	1.000,00	72,6728	pro ha
	HUTWEIDE	000.00	00.1000	,
	<0,5 GVE/ha förderbare Grünlandfläche	360,00	26,1622	pro ha
_	≥0,5 GVE/ha förderbare Grünlandfläche	600,00	43,6037	pro ha
2	Biologische Wirtschaftsweise			
	ACKERLAND			
	Feldgemüse einkulturig	7.000,00	508,7098	pro ha
	Feldgemüse mehrkulturig	9.000,00	654,0555	pro ha
	Erdbeeren	9.000,00	654,0555	pro ha
	Baumschul- und Hopfenflächen auf Ackerland	11.000,00	799,4011	pro ha
	sonstiges Ackerland	4.500,00	327,0277	pro ha
	GRÜNLAND			
	Mehrmähdiges Grünland und Kulturweiden			
	<0,5 GVE/ha förderbare Grünlandfläche	3.450,00	250,7212	pro ha
	≥0,5 GVE/ha förderbare Grünlandfläche	2.200,00	159,8802	pro ha
	Einmähdiges Grünland, Streuwiese, Hutweide und Bergmähder			
	<0,5 GVE/ha förderbare Grünlandfläche	2.070,00	150,4327	pro ha
	≥0,5 GVE/ha förderbare Grünlandfläche	1.320,00	95,9281	pro ha
	Weingarten-, Erwerbsobst-, Gartenbau- und Baumschulflächen	11.000,00	799,4011	pro ha
	ZUSCHLÄGE			
	zu IP in geschütztem Anbau	5.000,00	363,3641	pro ha
	für die ersten 10 ha bei EU-konformer Kontrolle	500,00	36,3364	pro ha
3	Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen			_
	Mehrmähdiges Grünland und Kulturweiden	2.200,00	159,8802	pro ha
	Einmähdiges Grünland, Streuwiese, Hutweide und Bergmähder	1.320,00	95,9281	pro ha
4	Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünlandflächen	,	,	1
	Mehrmähdiges Grünland und Kulturweiden			
	<0,5 GVE/ha förderbare Grünlandfläche	950,00	69,0391	pro ha
	≥0,5 GVE/ha förderbare Grünlandfläche	1.350,00	98,1083	pro ha
	(Optionaler Zuschlag aus Landesmitteln)	150,00	10,9009	pro ha
	Einmähdiges Grünland, Streuwiese, Hutweide und Bergmähder	100,00	10,0000	pro na
	< 0,5 GVE/ha förderbare Grünlandfläche	570,00	41,4235	pro ha
	≥0,5 GVE/ha förderbare Grünlandfläche	810,00	58,8649	pro ha
				-
	(Optionaler Zuschlag aus Landesmitteln)	90,00	6,5405	pro ha